

Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 55

**zu den Entwürfen von
Gesetzesänderungen und
zu andern Massnahmen
im Rahmen des Projekts
Leistungen und Strukturen**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat Entwürfe von Gesetzesänderungen und andere Massnahmen im Rahmen des Projekts Leistungen und Strukturen. Mit der Umsetzung aller Massnahmen kann das zur Einhaltung der Schuldenbremse notwendige Verbesserungsvolumen gegenüber dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2012–2015 realisiert werden.

Der AFP 2012–2015 wies für die Planjahre 2013–2015 in der Erfolgsrechnung Fehlbeträge zwischen 42 und 69 Millionen Franken aus. In der Geldflussrechnung betrugen die Fehlbeträge sogar zwischen 63 und 101 Millionen Franken. Damit wurden die Vorgaben zum mittelfristigen Ausgleich gemäss Schuldenbremse insgesamt verletzt. Bereits in diesem AFP hat der Regierungsrat angedeutet, dass im Rahmen des Projekts Leistungen und Strukturen Massnahmen erarbeitet werden sollen, welche die Einhaltung der Schuldenbremse im AFP 2013–2016 sicherstellen helfen.

Als Ergebnis des Projekts Leistungen und Strukturen präsentiert der Regierungsrat dem Kantonsrat ein Bündel von 185 Massnahmen, welches den Staatshaushalt gegenüber dem AFP 2012–2015 in den Planjahren 2013 und 2014 um 57,7 respektive 111,8 Millionen Franken mehrheitlich nachhaltig entlastet. Mit diesen Massnahmen wird auch das Ziel erreicht, die Gemeinden unter dem Strich zu entlasten. Für diese resultieren Verbesserungen von 8,5 Millionen Franken für 2013 respektive 21,0 Millionen Franken für 2014.

Von den 185 Massnahmen liegen 174 in der Kompetenz der vom Regierungsrat geleiteten Verwaltung oder der Gerichte. 11 Massnahmen erfordern Gesetzesänderungen und liegen somit in der Kompetenz des Kantonsrates. 3 davon werden im Rahmen von separaten Botschaften beantragt:

- *Zusammenlegung Schätzungsabteilungen Dienststelle Steuern und Gebäudeversicherung Luzern: Botschaft geplant für Frühling 2013,*
- *Reorganisation und Neuausrichtung Regierungsstatthalter: Änderung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Aufsicht über die Gemeinden (Botschaft voraussichtlich Ende 2012 vorliegend),*
- *Senkung Einkommensobergrenze für anspruchsberechtigte Haushalte mit Kindern bei der Prämienverbilligung: Revision des Prämienverbilligungsgesetzes (Botschaft B 52 vom 18. September 2012).*

Es bleiben somit 8 Massnahmen mit Gesetzesanpassungen, deren Entwürfe dem Kantonsrat mittels vorliegender Botschaft unterbreitet werden. Es handelt sich um die Folgenden:

- *Reduktion des Dienstaltersgeschenkes,*
- *Einstellung des Drucks von drei amtlichen Publikationsorganen,*
- *Einführung eines Schulgeldes für Brückenangebote,*
- *Übertritt ins Kurzzeitgymnasium nur noch nach der 2. Sekundarklasse,*
- *Änderung Schlüssel Jagdpachtzins,*
- *Erhöhung der Konzessionsgebühren für Wasserentnahmen,*
- *Anpassung des Kostenteilers der Verwaltungskosten für die Prämienverbilligung,*
- *Anpassung des Kostenteilers der Verwaltungskosten für Ergänzungsleistungen.*

Werden sämtliche Massnahmen aus dem Projekt Leistungen und Strukturen umgesetzt, kann die Schuldenbremse im AFP 2013–2016 eingehalten werden, ohne dass die staatlichen Leistungen massiv reduziert werden müssen. Es wird der nötige Handlungsspielraum geschaffen, um die Schlüsselbereiche in Zukunft wieder aktiver weiterentwickeln zu können.

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
2	Projekt Leistungen und Strukturen	5
2.1	Projekt.....	5
2.2	Die Massnahmen des Projekts Leistungen und Strukturen	6
2.3	Auswirkungen auf den AFP 2013–2016	17
3	Die Massnahmen mit Gesetzesanpassungen.....	18
3.1	Reduktion Dienstaltergeschenk	19
3.2	Einstellung des Drucks von drei amtlichen Publikationsorganen.....	21
3.3	Einführung eines Schulgeldes für Brückengebote	22
3.4	Übertritt ins Kurzzeitgymnasium nach der 2. Sekundarklasse.....	23
3.5	Änderung Schlüssel Jagdpachtzins	24
3.6	Erhöhung Konzessionsgebühren für die Wasserentnahmen	25
3.7	Anpassung Kostenteiler Verwaltungskosten Prämienverbilligung.....	27
3.8	Anpassung Kostenteiler Verwaltungskosten Ergänzungsleistungen....	28
4	Die Gesetzesänderungen im Einzelnen	28
4.1	Personalgesetz.....	28
4.2	Publikationsgesetz	29
4.3	Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung	33
4.4	Gesetz über die Gymnasialbildung.....	33
4.5	Kantonales Jagdgesetz.....	34
4.6	Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz.....	34
4.7	Prämienverbilligungsgesetz	35
4.8	Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	35
5	Auswirkungen auf die Anspruchsgruppen.....	36
5.1	Bevölkerung	36
5.1.1	Gesetzesänderungen im Speziellen.....	36
5.1.2	Massnahmen aus dem Projekt Leistungen und Strukturen insgesamt.....	36
5.2	Personal.....	37
5.2.1	Gesetzesänderungen im Speziellen.....	37
5.2.2	Massnahmen aus dem Projekt Leistungen und Strukturen insgesamt.....	37
5.3	Gemeinden	38
5.3.1	Gesetzesänderungen im Speziellen.....	38
5.3.2	Massnahmen aus dem Projekt Leistungen und Strukturen insgesamt.....	39
5.4	Wirtschaft.....	40
5.4.1	Gesetzesänderungen im Speziellen.....	40
5.4.2	Massnahmen aus dem Projekt Leistungen und Strukturen insgesamt.....	40
6	Würdigung	41
7	Antrag	41
	Entwürfe	42

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft Entwürfe von Gesetzesänderungen und andere Massnahmen im Rahmen des Projekts Leistungen und Strukturen.

1 Ausgangslage

Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2012–2015 wies für die Planjahre 2013–2015 in der Erfolgsrechnung Fehlbeträge zwischen 42 und 69 Millionen Franken aus. In der Geldflussrechnung betragen die Fehlbeträge sogar zwischen 63 und 101 Millionen Franken. Damit wurden die Vorgaben zum mittelfristigen Ausgleich gemäss Schuldenbremse – trotz einer beantragten Steuerfusserhöhung auf 1,60 Einheiten für die Jahre 2012–2014 – insgesamt verletzt. Ihr Rat hat am 12. Dezember 2011 beschlossen, den AFP 2012–2015 nicht zu genehmigen, und dabei festgelegt, dass der AFP erst auf die Planungsperiode 2013–2016 zu überarbeiten sei. Die schlechten Finanzperspektiven beruhen auf Problemen sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Ertragsseite. Der Kanton Luzern hat einerseits mit einem grossen Ausgabenwachstum zu kämpfen, welches nicht mit entsprechenden Mehrerträgen aufgefangen werden kann. Andererseits ergibt sich ein Minderertrag durch den Teilausfall der Ausschüttung des Gewinns der Schweizerischen Nationalbank (SNB) sowie aufgrund des gegenüber der ursprünglichen Annahme tieferen Ertrages aus dem nationalen Finanzausgleich.

Gemäss § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 (FLG; SRL Nr. 600) muss unser Rat bei einer Verletzung der Schuldenbremse Massnahmen in die Wege leiten, um im Aufgaben- und Finanzplan des Folgejahres – also im AFP 2013–2016 – die Vorgaben zum mittelfristigen Ausgleich einhalten zu können. Reichen diese Massnahmen nicht aus, muss unser Rat Ihrem Rat eine Erhöhung des Steuerfusses beantragen (vgl. § 6 Abs. 2 FLG).

Bereits mit dem AFP 2012–2015 informierten wir Sie über das Projekt zur Überprüfung der Leistungen und Strukturen (Projekt Leistungen und Strukturen). Damals hatten wir uns zum Ziel gesetzt, gegenüber dem Planjahr 2013 im AFP 2012–2015 nachhaltige Verbesserungsmassnahmen in der Höhe von 50 Millionen Franken zu erarbeiten. Für das Planjahr 2014 sollten es zusätzliche 50 Millionen Franken sein.

In der Dezembersession 2011 wies Ihr Rat den Voranschlag 2012 im Rahmen der Behandlung des AFP 2012–2015 zurück. Dank grosser Sparanstrengungen konnten wir Ihrem Rat einen zweiten Entwurf zum Voranschlag 2012 vorlegen, mit welchem wir die jährliche Vorgabe gemäss Schuldenbremse ohne Erhöhung des Steuerfusses einhalten konnten. Diese Verbesserungen gegenüber dem ersten Entwurf des Voranschlags 2012 haben mehrheitlich nachhaltigen Charakter, was auch in den Planjahren ab 2013 zu einer Entlastung führte. Ihr Rat hat den Voranschlag 2012 am 20. März 2012 beschlossen.

Das Jahresergebnis 2011 wirkte ebenfalls entlastend auf die Schuldenbremse. Gegenüber dem Voranschlag 2011 ergab sich in der Erfolgsrechnung eine Verbesserung von 26,4 Millionen Franken und in der Finanzierungsrechnung eine solche von 46,1 Millionen Franken. Weil das positive Ergebnis der Staatsrechnung 2011 in den mittelfristigen Ausgleich im AFP 2013–2016 eingerechnet wird, führt dies zu einer Entlastung der Schuldenbremse.

Die Ausgangslage für den mittelfristigen Ausgleich im AFP 2013–2016 zeigte sich unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses 2011 und des von Ihrem Rat genehmigten Voranschlags 2012 (inkl. Überprüfung der Verbesserungen im Voranschlag 2012 auf ihre Nachhaltigkeit) folgendermassen (Stand Ende März 2012):

(in Mio. Fr.)	R 2011**	B 2012	AFP 2013–2016			
			B 2013	2014	2015	2016
Ergebnis Erfolgsrechnung*	-49,5	6,7	58,1	65,0	60,4	70,3
Mittelfristiger Ausgleich				140,8		
Erfolgsrechnung*						
Geldzu- (+) / -abfluss (-)	26,7		-26,9	-82,4	-83,3	-91,9
Mittelfristiger Ausgleich				-257,9		
Geldflussrechnung						

* + = Aufwandüberschuss; – = Ertragsüberschuss

** Für 2011 gelten die Kennzahlen nach dem alten Finanzhaushaltsgesetz (FHG). Es handelt sich um das Ergebnis nach alter Rechnungslegung. Der Wert der Zeile Geldzu-/abfluss bezieht sich auf das Ergebnis der Finanzierungsrechnung gemäss Staatsrechnung 2011 nach FHG.

Damit wir den mittelfristigen Ausgleich der Geldflussrechnung im AFP 2013–2016 einhalten können, sind gegenüber obigem Stand Verbesserungen von knapp 260 Millionen Franken notwendig, die in den Jahren 2013 bis 2015 realisiert werden müssen (jeweils gegenüber dem entsprechenden Planjahr im AFP 2012–2015). Das Planjahr 2016 ist erst im mittelfristigen Ausgleich des AFP 2014–2017 zu berücksichtigen.

2 Projekt Leistungen und Strukturen

2.1 Projekt

Im November 2011 erteilte unser Rat den Auftrag zum Projekt Leistungen und Strukturen und setzte einen Lenkungsausschuss ein, dem Finanzdirektor Marcel Scherzmann (Leitung), Bildungs- und Kulturdirektor Reto Wyss sowie Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf angehören. Das Finanzdepartement setzt das Projekt in Zusammenarbeit mit den Departementen, der Staatskanzlei und den Gerichten um. Ursprünglich hatten wir, wie oben erwähnt, das Ziel definiert, gegenüber den entsprechenden Planjahren im AFP 2012–2015 für 2013 50 Millionen und für 2014 weitere 50 Millionen Franken einzusparen. Nach der Erarbeitung des zweiten Entwurfes des

Voranschlags 2012, bei welchem wir im Gegensatz zum ersten Entwurf (Bestandteil des AFP 2012–2015) auf eine Erhöhung des Steuerfusses verzichtet hatten, erhöhten wir das Verbesserungsziel des Projekts Leistungen und Strukturen auf 66 Millionen Franken für 2013 sowie zusätzliche 66 Millionen Franken für 2014.

Im Rahmen des Projekts wurden die Aufgabenbereiche des Kantons Luzern auf ihr Potenzial für Spar- oder Verbesserungsmöglichkeiten hin durchleuchtet, und die eingebrochenen Vorschläge wurden von den Departementen, der Staatskanzlei und den Gerichten auf ihre Umsetzbarkeit hin geprüft. Ein Teil der vorgeschlagenen Massnahmen bedingt Gesetzesänderungen, weshalb wir Ihnen die vorliegende Botschaft mit den entsprechenden Entwürfen vorlegen. Weitere Massnahmen liegen hingegen in der Kompetenz der von uns geleiteten Verwaltung beziehungsweise der Gerichte.

2.2 Die Massnahmen des Projekts Leistungen und Strukturen

Im Projekt über Leistungen und Strukturen wurden 185 Massnahmen erarbeitet. 11 Massnahmen liegen in der Kompetenz Ihres Rates, weil ihre Umsetzung eine Gesetzesänderung erfordert. 60 Massnahmen liegen in der Kompetenz unseres Rates und 114 in derjenigen der Departemente, der Staatskanzlei oder der Gerichte. Wir haben alle Massnahmen in den AFP 2013–2016 eingerechnet, wobei diejenigen mit einer Gesetzesänderung unter dem Vorbehalt des Beschlusses durch Ihren Rat stehen.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Massnahmen des Projekts Leistungen und Strukturen aufgeführt. Diejenigen Massnahmen, die zur Umsetzung einer Gesetzesänderung bedürfen, sind in der Spalte «§» entsprechend markiert.

Massnahmen je Aufgabenbereich

Massnahme je Aufgabenbereich (in Franken)	§	Auswirkungen Kanton		Auswirkungen Gemeinden	
		2013	2014	2013	2014
Massnahmen übergeordnet		8 671 337	18 139 583	3 500 000	8 100 000
Wachstum budgetwirksamer Personalaufwand 0,5% (anstelle von 1,5% im AFP 2012–2015)		6 128 824	12 458 984	3 500 000 ¹	7 000 000 ¹
Genereller Anstieg Sachaufwand 0% (anstelle von 1,2% im AFP 2012–2015)		2 495 459	5 053 545	–	–
Reduktion Dienstaltersgeschenk	§	–	580 000	–	1 100 000
Verzicht auf Spesenart Büroentschädigung		47 054	47 054	–	–
Personalstopp (Ersatz nur durch Departement, neue Stellen nur durch Konferenz der Departementssekretäre)		–	–	–	–
Projektstop (Überprüfung, Bewilligung von Projekten durch Departementsvorsteher)		–	–	–	–

Massnahme je Aufgabenbereich (in Franken)	§	Auswirkungen Kanton		Auswirkungen Gemeinden	
		2013	2014	2013	2014
H0 – Allgemeine Verwaltung		8683400	13211400	0	0
1010 Staatskanzlei		105000	316200	0	0
Amtliche Publikationen überprüfen und möglichst nur noch elektronisch anbieten	§	–	94200	–	–
Reduktion Druckkosten amtliche Publikationen		87000	87000	–	–
Wegfall externe Projektleitung Schlachtfeier Sempach		18000	18000	–	–
Kostenreduktion für Wahljahr		–	110000	–	–
Kostenreduktion Softwareunterhalt		–	7000	–	–
Optimierung der Prozesse im Kommissionendienst		–	–	–	–
Optimierung zentrale Kommunikation		–	–	–	–
Gedruckte Publikationen der ganzen Kernverwaltung überprüfen; möglichst nur noch elektronisch anbieten		–	–	–	–
1020 Finanzkontrolle		120000	220000	0	0
Personalbestand Finanzkontrolle auf Niveau Rechnung 2010 zurückführen		120000	120000	–	–
Begrenzung allgemeines Kostenwachstum		–	100000	–	–
3100 Stabsleistungen BKD		150000	320000	0	0
Kürzung Honorare/Funktionsentlastungen		35000	35000	–	–
Kürzung IT-Projektportfolio		60000	60000	–	–
Kürzung Beitrag an Lustat		40000	40000	–	–
Kürzung Beitrag an nationale Erziehungsdirektorenkonferenz und an Zentralschweizer Bildungsdirektorenkonferenz			150000	–	–
Kürzung diverse Beiträge an Private		–	20000	–	–
Kürzung Budget Aus- und Weiterbildung		5000	5000	–	–
Generelle Kürzungen im Sachaufwand		10000	10000	–	–
4020 Stabsleistungen FD		–68600	173200	0	0
Klärung kantonaler Statistikbedarf		–90600	151200	–	–
Einsparungen externe Dienstleistungen/Weiterbildungen		22000	22000	–	–

Massnahme je Aufgabenbereich (in Franken)	§	Auswirkungen Kanton		Auswirkungen Gemeinden	
		2013	2014	2013	2014
4040 Dienstleistungen Personal		5120000	5045000	0	0
Verschiebung geplanter struktureller Lohnmassnahmen		5520000	4920000	–	–
Neues Inseratekonzept		100000	100000	–	–
Konsequente Weiterverrechnung Dienstleistungen an Dritte		–	25000	–	–
Flankierende Massnahmen zum Projekt Leistungen und Strukturen für Stellenabbau (Mehraufwand)		-500000	–	–	–
4050 Informatik und Material		400000	500000	0	0
Zentralisierung Informatik fertig umsetzen		–	–	–	–
Stabilisierung IT-Primärkosten und konsequente Weiterverrechnung der von Kunden bestellten Leistungen		400000	500000	–	–
4060 Dienstleistungen Steuern		200000	1765000	0	0
Zusammenlegung Schatzungsabteilungen Dienststelle Steuern und Gebäudeversicherung Luzern	§2	–	1425000	–	–
Stellenplafonierung; Auffangen des stetigen Registerzuwachses mittels Effizienzsteigerungen aus Umsetzung LuTax		–	340000	–	–
Zeitliches Hinausschieben der Internet-Steuererklärung		200000	–	–	–
4070 Dienstleistungen Immobilien		0	50000	0	0
Kulturteil St. Urban rentabilisieren		–	50000	–	–
Reduktion von Wettbewerbsverfahren nach SIA		–	–	–	–
4071 Immobilien		1100000	2800000	0	0
Priorisierung der Hochbauprojekte		1000000	2700000		
Senkung Primärkosten Immobilien		100000	100000	–	–
Prüfung Moratorium für neue Zumietungen		–	–	–	–
5010 Stabsleistungen GSD		380000	380000	0	0
Stellenverschiebung zur Dienststelle Informatik (60%)		80000	80000	–	–
Erhöhung Anteil der Lotteriegelder für die Unterstützung sozialer Projekte und Institutionen		300000	300000	–	–

Massnahme je Aufgabenbereich (in Franken)	§	Auswirkungen Kanton		Auswirkungen Gemeinden	
		2013	2014	2013	2014
6610 Stabsleistungen JSD		525000	450000	0	0
Zusammenlegung von 3 Dienststellen im Justiz- und Sicherheitsdepartement (Handelsregisteramt, Staatsarchiv, Amt für Gemeinden); Synergienutzen		25000	50000	–	–
Minderaufwand Dienstleistungen/Honorare sowie übriger Sachaufwand		100000	200000	–	–
Minderaufwand Informatikmittel (Verschiebung E-Voting-Projekt)		400000	200000	–	–
6660 Dienstleistungen für Gemeinden		50000	150000	0	0
Kürzung Sachaufwand (Wirkungsbericht)		50000	150000	–	–
6680 Staatsarchiv		347000	97000	0	0
Änderung Finanzierung Projekt Kantons-geschichte 19. Jahrhundert (Lotteriefonds)		97000	97000	–	–
Minderaufwand Buchscanner (Ersatz Mikrofilmkamera)		250000	–	–	–
6700 Gemeindeaufsicht		255000	945000	0	0
Reorganisation und Neuausrichtung Regierungsstatthalter	§ ³	255000	945000	–	–
H1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit		2555000	2990000	0	0
6620 Polizeiliche Leistungen		1405000	1705000	0	0
Kostendeckung Löschpiket Stadt Luzern (Spareffekt ab 2015: 0,8 Mio. Fr.)		–	–	–	–
Verzögerung Bestandeserhöhung Luzerner Polizei von 2 auf 4 Jahre		300000	600000	–	–
Minderaufwand bei der Hotelkontrolle		105000	105000	–	–
Konsequente Weiterverrechnung der Leistungen in der Strafuntersuchung		1000000	1000000	–	–
6630 Militär, Zivilschutz und Justizvollzug		920000	955000	0	0
Minderaufwand Betriebsführung (Teilbereich Militär, Grosshof)		130000	130000	–	–
Minderaufwand Mietkosten Zivilschutz (Verkauf Stollen Wartegg)		250000	250000	–	–
Verschiebung Anschaffung Transportfahrzeuge		100000	100000	–	–
Wauwilermoos: Optimierung Betreuungs- und Arbeitsangebot, Mehrertrag Land-wirtschaft		440000	475000	–	–

Massnahme je Aufgabenbereich (in Franken)	§	Auswirkungen Kanton		Auswirkungen Gemeinden	
		2013	2014	2013	2014
6650 Migrationswesen		130000	230000	0	0
Verzicht auf Personalausbau		130000	130000	–	–
Mehrertrag Bundesbeteiligung Begrüssungs- gespräche		–	100000	–	–
7010 Gerichtswesen		100000	100000	0	0
Konkursämter Hochdorf und Kriens: Führung durch dieselbe Konkursverwalterin		100000	100000	–	–
H2 – Bildung		11 689 246	21 359 640	20 000	–790 640
3200 Volksschulbildung		2 705 000	3 780 000	530 000	1 475 000
Anpassung Altersentlastung Lehrpersonen an das Verwaltungspersonal		–	–	330 000	800 000
Kürzung Kantonsbeitrag an private Volks- schulen		500 000	500 000	–	–
Reduktion von Dienstleistungsangeboten in der Volksschulbildung		155 000	405 000	–	–
Kürzung Kantonsbeiträge an PHZ Weiter- bildung und PHZ Dienstleistungen		450 000	750 000	–	–
Kürzung Beiträge für schulinterne Weiter- bildung der Lehrpersonen		150 000	150 000	–	–
Kürzung Beiträge für fremdsprachige Lernende		400 000	250 000	–	–
Kürzung Beiträge für Stellvertretungswochen für Weiterbildung		475 000	350 000	–	–
Kürzung Beiträge an private Organisationen mit Leistungsvereinbarungen		75 000	150 000	–	–
Reduktion individuelle Beiträge Weiter- bildung an Lehrpersonen (Quereinstiegende)		150 000	150 000	–	–
Reduktion Beiträge an private Sonderschulen		125 000	100 000	125 000	100 000
Reduktion IS-Beiträge bei Klassen mit Überbestand		150 000	150 000	–	–
Rückerstattung Beiträge bei der heilpädagogischen Früherziehung		75 000	–	75 000	–
Kantonsbeiträge Sonderschulung: Beschränkung der Sonderschulung auf Erfüllung der Schulpflicht		–	500 000	–	500 000
Reduktion stationäre Früherziehung		–	50 000	–	–
Lehrplan 21: Verschiebung der Einführung bei Lehrpersonen auf Schuljahr 2015/2016		–	200 000	–	–
Sonderschulung: Erhöhung der Elternbeiträge		–	75 000	–	75 000

Massnahme je Aufgabenbereich (in Franken)	§	Auswirkungen Kanton		Auswirkungen Gemeinden	
		2013	2014	2013	2014
Heilpädagogische Schulen: Schliessung Standort Emmen (Spareffekt ab 2016: 0,4 Mio. Fr.)		–	–	–	–
Zentralisierung Rechnungswesen heilpädagogische Zentren (Spareffekt ab 2015: 0,07 Mio. Fr.)		–	–	–	–
3300 Gymnasiale Bildung		2758500	5 995 640	-510 000	-2265 640
Anpassung Altersentlastung Lehrpersonen an das Verwaltungspersonal		40000	100 000	–	–
Übertritt ins Kurzzeitgymnasium nach der 2. Sekundarschule (Spareffekt erst nach Übergangsphase)	§	–	–	–	–
Erhöhung Gebühren für Vermietungen		33000	80 000	–	–
Erhöhung Schulgeld in der postobligatorischen Schulzeit (von 465 auf 565 Fr.)		125000	300 000	–	–
Anpassung Subventionierung des Instrumentalunterrichts		283000	680 000	–	–
Publikation von Informationsbroschüren und Jahresberichten vermehrt elektronisch		12500	30 000	–	–
Verzicht auf Erneuerung Vertrag mit Stadthalle Sursee		210000	210000	–	–
Kürzung der Gelder für Qualitätsmanagement		340000	340 000	–	–
Verzicht auf Projekt «Potenzial Gymnasium»		200000	200 000	–	–
Ausschöpfung der Obergrenzen für Klassengrössen und Gruppeneinteilungen		200000	530000	–	–
Einheitliche Einschreibegebühr für Freifächer (50 Fr.)		25000	60000	–	–
Lehrmittel, die in der oblig. Schulzeit abgegeben werden, anteilmässig verrechnen, wenn sie postobligatorisch verwendet werden		–	70000	–	–
Erhöhung Mensapreise		400000	400 000	–	–
Senkung der hohen Mietkosten KS Musegg (Schulraumoptimierung sowie Preisverhandlung mit Stadt Luzern)		–	1 040 640	–	-1 040 640 ⁴
Erhöhung Gemeindebeiträge pro Schüler in der obligatorischen Schulzeit (um 500 Fr.)		510000	1 225 000	-510000	-1 225 000
Generelle Reduktion des Sachaufwandes an den Kantonsschulen		150000	150000	–	–
Reduktion Angebot Freifächer um 10%		30000	80000	–	–
Abschaffung Tastaturschreiben		100000	250000	–	–

Massnahme je Aufgabenbereich (in Franken)	§	Auswirkungen Kanton		Auswirkungen Gemeinden	
		2013	2014	2013	2014
Optimierung der Klassen im Schulsport durch Koedukation und grössere Klassen		100000	250000	–	–
Reduktion Entlastungslektionen/Funktionszulagen um 10% (Spareffekt ab Schuljahr 2015/2016: 0,6 Mio. Fr.)		–	–	–	–
3400 Berufs- und Weiterbildung		3468246	6924000	0	0
Anpassung Altersentlastung Lehrpersonen an das Verwaltungspersonal		40000	100000	–	–
Einführung Schulgelder Brückengebote	§	89200	205000	–	–
Erhöhung Gebühren für Vermietungen		7000	10000	–	–
Schulgeld in den vollschulischen Angeboten erhöhen (von 465 auf 565 Fr.)		20000	50000	–	–
Aufhebung Entlastung Klassenlehrperson an den Berufsfach- und -mittelschulen		458190	1230000	–	–
Konzentration der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sowie der BIZ auf einen Standort		–	400000	–	–
Optimierung Stütz- und Freikurse aufgrund Mindestgrössen und Einführung Kostenpflicht an Berufsfachschulen (ohne FMZ)		125385	350000	–	–
Optimierung und Neupositionierung der Laufbahnberatung		75000	150000	–	–
Anpassung der Tarife gemäss Höherer Fachschul-Vereinbarung (HFSV)		300000	400000	–	–
Verlagerung zu elektronischen Publikationen		29000	40000	–	–
Restriktive Auslegung des Ressourcenpools		196971	250000	–	–
Reduktion Weiterbildung Lehrpersonen		110000	110000	–	–
Reduktion Weiterbildung Verwaltungspersonal		25000	25000	–	–
Optimierung Qualifikationsverfahren in die kantonalen Strukturen		60000	300000	–	–
Optimierung aller Ausleihbibliotheken an Berufsfachschulen (ohne FMZ)		50000	110000	–	–
Reduktion Budget für Lehrabschlussfeier		80000	80000	–	–
Stellenabbau Berufsberatung		–	210000	–	–
Angebotsreduktion Schulberatung		90000	90000	–	–
Aufhebung Potenzialanalysen in der Schulberatung		110000	110000	–	–
Reduktion Fachkundige individuelle Begleitung (FIB)		50000	100000	–	–
Halbierung Kursbeiträge Berufsbildnerinnen und Berufsbildner		200000	200000	–	–

Massnahme je Aufgabenbereich (in Franken)	§	Auswirkungen Kanton		Auswirkungen Gemeinden	
		2013	2014	2013	2014
Reduktion Investitionsbeiträge an Berufsbildungsbauten		400000	400000	–	–
Kürzung Staatsbeiträge an private Berufsfachschulen (KV, Frei's)		175000	400000	–	–
Steigerung Kurserträge an BBZWB und BBZN		90000	90000	–	–
Reduktion externe Honorare		50000	150000	–	–
Aufhebung externer Audits und Zertifizierungen mit Ausnahme von EFQM		–	30000	–	–
Ausschöpfung der Obergrenzen für Klassengrössen und Gruppeneinteilungen an Berufsfachschulen		416000	416000	–	–
Erhöhung Ansätze für Unterkunft und Verpflegung		75000	75000	–	–
Wirtschaftsmittelschule: Klassenplafonierung		100000	350000	–	–
Fach- und Wirtschaftsmittelschulen: Reduktion Pflichtlektionen		38500	120000	–	–
Fach- und Wirtschaftsmittelschulen: Reduktion Angebot Freifächer um 10%		8000	13000	–	–
Berufs- und Weiterbildung: Reduktion Entlastungslektionen/Funktionszulagen um 10%		–	160000	–	–
Anpassung des Angebots des Bildungsinformationszentrums (BIZ)		–	100000	–	–
Reduktion Integrations- und Begleitangebote		–	100000	–	–
3500 Hochschulbildung		2757500	4660000	0	0
Anpassung Altersentlastung Dozierende der Hochschulen an das Verwaltungspersonal		–	–	–	–
Allgemeine Anpassungen der Staatsbeiträge an die Luzerner Hochschulen		2650000	3650000	–	–
Verlagerung zu elektronischen Publikationen		7500	10000	–	–
Zentrale Informatik für Universität, HSLU und PH Luzern		–	1000000	–	–
Einsparungen bei den Personalkosten der ZHB		100000	–	–	–
H3 – Kultur, Sport und Freizeit, Kirche		110000	920000	50000	400000
3502 Kultur und Kirche		110000	920000	50000	400000
Zweckverband grosse Kulturbetriebe: keine Teuerung		110000	220000	50000 ⁵	100000 ⁵
Kündigung Vertrag mit Zweckverband grosse Kulturbetriebe – Neuverhandlung des Vertrags		–	700000	–	300000 ⁵

Massnahme je Aufgabenbereich (in Franken)	§	Auswirkungen Kanton		Auswirkungen Gemeinden	
		2013	2014	2013	2014
H4 – Gesundheit		16250000	27350000	0	0
5020 Gesundheit		15950000	26850000	0	0
Einsparung Schulimpfung		100000	100000	–	–
Verstetigung der Gewinnrückführungen von Lups und LUKS		8200000	8400000	–	–
Anpassung Kostenteiler obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP)		5200000	15900000	–	–
Lups: Verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Kantonen		300000	300000	–	–
Senkung Beitrag für gemeinwirtschaftliche Leistungen		2000000	2000000	–	–
Kürzung Leistungsbeitrag an Verein Ehe- und Lebensberatung Luzern (elbe)		100000	100000	–	–
Neuverhandlung Staatsbeitrag Aidshilfe		50000	50000	–	–
Optimierung der Versorgungskette Höhenklinik Montana		–	–	–	–
5030 Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen		300000	500000	0	0
Anpassung Leistungsauftrag Kantonslabor		100000	300000	–	–
Stellenreduktion Lebensmittelinspektorat sowie Anpassung der Zertifikaterträge im Veterinärwesen		200000	200000	–	–
H5 – Soziale Sicherheit		4993500	19869300	3542500	10106700
5011 Sozialversicherungen		0	14335800	0	6964200
Umsetzung gesetzlicher Kostenteiler Verwaltungskosten im Bereich Prämienverbilligung Kanton/Gemeinden (50%/50%)	§	–	1172800	–	-1172800
Verzicht auf Mittelaufstockung Prämienverbilligung (Projekt «Arbeit muss sich lohnen»)		–	7500000	–	7500000
Umsetzung gesetzlicher Kostenteiler Verwaltungskosten im Bereich Ergänzungsleistungen Kanton/Gemeinden (30%/70%)	§	–	2513000	–	-2513000
Senkung Einkommenobergrenze für anspruchsberechtigte Haushalte mit Kindern bei der Prämienverbilligung	§ ⁶	–	3150000	–	3150000

Massnahme je Aufgabenbereich (in Franken)	§	Auswirkungen Kanton		Auswirkungen Gemeinden	
		2013	2014	2013	2014
5040 Soziales und Gesellschaft		4 792 500	5 332 500	3 542 500	3 142 500
Senkung Standards für Sozialhilfeempfangende, die in der Schweiz noch nie gearbeitet haben und keinen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen haben		650 000	650 000	– ⁷	– ⁷
Anpassung Planung im SEG-Bereich		3 100 000	2 700 000	3 100 000	2 700 000
Kostendeckung im Asylwesen		500 000	1 440 000	–	–
Anpassung Beiträge SEG an kantonale Personalkostenentwicklung		442 500	442 500	442 500	442 500
Reduktion Kosten Opferhilfe und Genugtuungen		100 000	100 000	–	–
5050 Wirtschaft und Arbeit		201 000	201 000	0	0
Pensenverschiebungen zulasten Bund und höhere Gebühreneinnahmen		201 000	201 000	–	–
H6 – Verkehr		1 550 000	610 000	1 550 000	610 000
2052 Öffentlicher Verkehr		1 550 000	610 000	1 550 000	610 000
Begrenzung Nettoinvestitionen öV 2013 und 2014 auf 5 Mio. Franken		1 050 000	110 000	1 050 000	110 000
Globalbudget öffentlicher Verkehr auf Niveau 2012 einfrieren		–	500 000	–	500 000
Beiträge an öffentliche Unternehmungen – Infrastrukturlabgeltungen (BLS und Sursee-Triengen-Bahn)		500 000	–	500 000	–
H7 – Umweltschutz und Raumordnung		2 060 000	2 750 000	–125 000	–135 000
2030 Raumplanung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation		810 000	1 060 000	0	0
Reduktion Geoinformationssystem (GIS)		80 000	120 000	–	–
Reduktion Leitung und Aufsicht amtliche Vermessung		30 000	170 000	–	–
Reduktion Investitionen amtliche Vermessung (Operate)		100 000	100 000	–	–
Investitionskürzung amtliche Vermessung		300 000	300 000	–	–
Reduktion Sachkosten Geobasisdaten		200 000	–	–	–
Verrechnung der Eigenleistungen (Abteilungen Bewilligungs- und Koordinationszentrale, Raumplanung sowie Geoinformation und Vermessung)		100 000	100 000	–	–

Massnahme je Aufgabenbereich (in Franken)	§	Auswirkungen Kanton		Auswirkungen Gemeinden	
		2013	2014	2013	2014
Stellenabbau Administration		–	120000	–	–
Stellenabbau Volkswirtschaft und Regionalentwicklung		–	150000	–	–
2040 Umwelt und Energie		1250000	1690000	-125000	-135000
Erhöhung Konzessionsgebühren für Wassernutzung (Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz)	§	–	1400000	–	–
Erhöhung Konzessionsgebühren für Wassernutzung (Wassernutzungs- und Wasserversorgungsverordnung)		1000000	–	–	–
Einstellung Staatsbeitrag Seesanierung		125000	125000	-125000	-125000
Reduktion Umweltberatung Luzern		25000	25000	–	–
Reduktion Administration und Energiesachmittel (insbes. Kommunikation)		100000	100000	–	–
Reduktion von Beiträgen an regionale Siedlungsentwässerungsstrategien		–	10000	–	-10000
Umwelt und Energie – Senkung Kontrollfrequenz und Effizienzsteigerung		–	30000	–	–
H8 – Volkswirtschaft		1110000	1602000	0	-257000
2020 Landwirtschaft und Wald		1050000	1542000	0	-257000
Aufhebung Standort Willisau (Abteilung Wald)		30000	30000	–	–
Stellenabbau (in div. Bereichen)		150000	150000	–	–
Reduktion Fachberatungen und Expertisen		100000	100000	–	–
Reduktion Aufwertung in Schutzgebieten		180000	180000	–	–
Erhöhung Gebühren für Pachten, Patente und allgemeine Gebühren		50000	100000	–	–
Reduktion Seilkranbeiträge (Abteilung Wald)		40000	150000	–	–
Anpassung Familienausgleichskasse Landwirtschaft an neue Bundesvorgabe		450000	450000	–	–
Streichung Unterstützungsbeitrag Lehrlingsausbildung zum Forstwirt		50000	50000	–	–
Änderung Schlüssel Jagdpachtzins	§	–	257000	–	-257000
Kürzung Tierzuchtbeiträge		–	75000	–	–

Massnahme je Aufgabenbereich (in Franken)	§	Auswirkungen Kanton		Auswirkungen Gemeinden	
		2013	2014	2013	2014
2031 Wirtschaft		60000	60000	0	0
Reduktion Staatsbeitrag Promotion und Weiterentwicklung Marke Luzern		60000	60000	–	–
H9 – Finanzen und Steuern		30000	3030000	0	3000000
4031 Finanzen		30000	30000	0	0
Einsparungen im Bereich Versicherungen erzielen; Neuaußschreibungen		30000	30000	–	–
4061 Steuern		0	3000000	0	3000000
Mehrertrag Steuern durch Verschiebung Personalressourcen in den Bereich der Steuerveranlagungen (Ausnutzung Effizienzsteigerungen aus Umsetzung LuTax)		–	3000000	–	3000000
Total Verbesserungen		57702483	111831923	8537500	21034060

+ = Verbesserung / – = Verschlechterung

¹ Durch das tiefere Wachstum des budgetwirksamen Personalaufwandes werden die Gemeinden bei den Volksschulen direkt entlastet. Ausserdem werden diejenigen Gemeinden zusätzlich entlastet, welche die Löhne des Verwaltungspersonals an den Lohnanstieg beim Kanton gekoppelt haben (dies lässt sich jedoch nicht quantifizieren).

² Die entsprechende Botschaft mit Entwürfen von gesetzlichen Anpassungen wird dem Kantonsrat im Frühling 2013 vorgelegt.

³ Änderung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die kantonale Aufsicht über die Gemeinden (die entsprechende Botschaft wird dem Kantonsrat voraussichtlich Ende 2012 vorgelegt).

⁴ Mindermietertrag für die Stadt Luzern

⁵ Entlastung Stadt Luzern

⁶ Die notwendige gesetzliche Anpassung wird im Rahmen der Revision des Prämienvorbilligungsgesetzes vorgenommen (Botschaft B 52 vom 18. September 2012)

⁷ Die Gemeinden werden durch diese Massnahme entlastet, jedoch ist eine Quantifizierung nicht möglich, da die Einzeldossiers analysiert werden müssten, um zu prüfen, wer schon erwerbstätig war. Selbst bei Jugendlichen und bei Personen aus dem EU-Raum ist dies aufgrund der Sozialhilfestatistik nicht zu ermitteln.

2.3 Auswirkungen auf den AFP 2013–2016

Die Summe aller erarbeiteten Massnahmen ergibt gegenüber dem Planjahr 2013 des AFP 2012–2015 Verbesserungen von 57,7 Millionen Franken. Gegenüber dem Planjahr 2014 des AFP 2012–2015 betragen die Verbesserungen 111,8 Millionen Franken. Dies ergibt für den AFP 2013–2016 folgende Ausgangslage:

(in Mio. Fr.)	R 2011**	B 2012	AFP 2013–2016			
			B 2013	2014	2015	2016
Ergebnis Erfolgsrechnung*	-49,5	6,7	3,8	-42,9	-32,9	-17,5
Mittelfristiger Ausgleich				-114,8		
Erfolgsrechnung*						
Geldzu- (+) / -abfluss (-)	26,7		-26,9	-24,7	28,6	9,5
Mittelfristiger Ausgleich				13,0		
Geldflussrechnung						

* + = Aufwandüberschuss; – = Ertragsüberschuss

** Für 2011 gelten die Kennzahlen nach dem alten Finanzhaushaltsgesetz (FHG). Es handelt sich um das Ergebnis nach alter Rechnungslegung. Der Wert der Zeile Geldzu-/abfluss bezieht sich auf das Ergebnis der Finanzierungsrechnung gemäss Staatsrechnung 2011 nach FHG.

Die Ausgangslage für die Einhaltung der Schuldenbremse im AFP 2013–2016 hat sich durch das Einrechnen der Massnahmen stark verbessert. Für 2013 ergibt sich ein geringer Aufwandüberschuss von knapp 4 Millionen Franken. Der mittelfristige Ausgleich zeigt einen Ertragsüberschuss von knapp 115 Millionen Franken. In der Geldflussrechnung ergibt sich für 2013 ein Mittelabfluss von knapp 25 Millionen Franken, was noch innerhalb der Vorgaben gemäss Schuldenbremse liegt (maximal dürften jährlich 26 Millionen Franken abfließen). Insgesamt resultiert im mittelfristigen Ausgleich ein Mittelzufluss von 13 Millionen Franken.

Dieses Bild stellt den Ausgangspunkt für den Planungsprozess zum AFP 2013–2016 dar. In den AFP 2013–2016 fliessen neue Erkenntnisse und Entwicklungen ein, welche das Ergebnis weiter verändern.

3 Die Massnahmen mit Gesetzesanpassungen

Diejenigen 11 Massnahmen, die eine Gesetzesänderung erfordern und somit in der Kompetenz Ihres Rates liegen, sind in der Übersichtstabelle des Kapitels 2.2 mit «§» gekennzeichnet. 3 davon werden im Rahmen von separaten Botschaften beantragt (dies ist zusätzlich mit einer Fussnote vermerkt):

- Zusammenlegung Schätzungsabteilungen Dienststelle Steuern und Gebäudeversicherung Luzern: Botschaft geplant für Frühling 2013,
- Reorganisation und Neuausrichtung Regierungsstatthalter: Änderung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Aufsicht über die Gemeinden (Botschaft voraussichtlich Ende 2012 vorliegend),
- Senkung Einkommensobergrenze für anspruchsberechtigte Haushalte mit Kindern bei der Prämienverbilligung: Revision des Prämienverbilligungsgesetzes (Botschaft B 52 vom 18. September 2012).

Im Folgenden werden nur diejenigen 8 Massnahmen näher beschrieben, deren zugehörige Gesetzesänderungen im Rahmen der vorliegenden Botschaft beantragt werden. Es handelt sich um die Folgenden:

- Reduktion des Dienstaltersgeschenkes (gesamte Verwaltung),
- Einstellung des Drucks von drei amtlichen Publikationsorganen (Staatskanzlei),
- Einführung eines Schulgeldes für Brückengänge (Berufs- und Weiterbildung),
- Übertritt ins Kurzzeitgymnasium nur noch nach der 2. Sekundarklasse (Gymnasien/Volksschulbildung),
- Änderung Schlüssel Jagdpachtzins (Landwirtschaft und Wald),
- Erhöhung der Konzessionsgebühren für Wasserentnahmen (Umwelt und Energie),
- Anpassung des Kostenteilers der Verwaltungskosten für die Prämienverbilligung (Sozialversicherungen),
- Anpassung des Kostenteilers der Verwaltungskosten für Ergänzungsleistungen (Sozialversicherungen).

3.1 Reduktion Dienstaltersgeschenk

Die geltende Regelung der Dienstaltersgeschenke sieht vor, dass nach Ablauf von zehn Dienstjahren jeweils im Fünfjahresrhythmus Anspruch auf ein Dienstaltersgeschenk besteht. Dabei werden je nach Dienstalter eine unterschiedliche Zahl von Urlaubstagen gewährt (§ 42 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis vom 26. Juni 2001, Personalgesetz; SRL Nr. 51). Neu soll nur noch alle zehn Jahre ein Dienstaltersgeschenk ausgerichtet werden. Dafür soll neu bei jedem Dienstjubiläum ein Anspruch auf zehn Arbeitstage besoldeten Urlaub gewährt werden.

Dienstjahre	Anzahl Arbeitstage besoldeter Urlaub (bisher)	Anzahl Arbeitstage besoldeter Urlaub (neu)
10	5	10
15	5	0
20	10	10
25	10	0
30	20	10
35	10	0
40	20	10

Die Änderung wird gleichzeitig zum Anlass genommen, die gesetzliche Grundlage für das Dienstaltersgeschenk knapper zu formulieren. Neu soll im Personalgesetz nur noch der Grundanspruch geregelt werden. Die weiteren Regelungen sollen auf Verordnungsstufe (Besoldungsverordnung für das Staatspersonal, SRL Nr. 73a; Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste, SRL Nr. 75) festgelegt werden, da es sich dabei vorwiegend um Detailfragen zur Anwendung handelt.

Es soll zudem die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass bei Kleinstpensen kein Anspruch auf ein Dienstaltersgeschenk besteht. Der administrative Aufwand bei der Bewirtschaftung von kleinen Pensen ist unverhältnismässig hoch. Zudem gehen wir davon aus, dass bei Angestellten mit einem sehr kleinen Pensum das Dienstaltersgeschenk nur eine marginale Rolle spielt. Vorerst soll nur die Gesetzesgrundlage dazu geschaffen werden. Die Umsetzung in der Verordnung soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Neu soll hingegen kein anteilmässiger Bezug des Dienstaltersgeschenks mehr möglich sein, wenn das Arbeitsverhältnis infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit beendet wird oder wenn ein Altersrücktritt erfolgt. Mit der heutigen Regelung wollte man im Fall eines Altersrücktrittes verhindern, dass Angestellte ihre Pensionierung hinausschieben, um noch ein Dienstaltersgeschenk beziehen zu können. Diese Bestimmung stammt aus einer Zeit, als für die Angestellten Anreize zur Frühpensionierung geschaffen wurden, damit Arbeitsstellen für jüngere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter frei würden. Im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung sind die Vorzeichen heute eher umgekehrt, indem ältere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter länger im Erwerbsleben gehalten werden sollen. Dazu kommt, dass bei anderen Arten von unverschuldeter Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Kündigung aus organisatorischen Gründen, Todesfall) ebenfalls keine anteilmässigen Dienstaltersgeschenke ausgerichtet werden.

Heute werden Dienstaltersgeschenke für Verwaltungsangestellte, kantonale Lehrpersonen und Volksschullehrpersonen – umgerechnet in Lohnkosten – in der Höhe von gut 5,2 Millionen Franken bezogen oder ausbezahlt und knapp 0,3 Millionen Franken anteilmässig, meist bei der Pensionierung, ausbezahlt.

Der Grossteil der Dienstaltersgeschenke wird bezogen und nicht ausbezahlt (Verwaltungspersonal 95%, Lehrpersonen 85 bis 90%). Wir können die finanziellen Auswirkungen der Revision deshalb nur schätzen. Beim Verwaltungspersonal wird bei einer urlaubsbedingten Abwesenheit grossmehrheitlich kein Ersatzpersonal eingesetzt. Bei den Lehrpersonen gehen wir davon aus, dass in aller Regel eine (tiefer besoldete) Stellvertretung eingesetzt und die Reduktion des Anspruchs somit grösstenteils finanziell wirksam wird.

Die Revision des Anspruchs führt voraussichtlich zu folgenden Einsparungen (Beträge in Franken pro Jahr):

(falls nicht anders erwähnt in Fr.)	theoretische Einsparung	davon kosten-wirksam	geschätzte Einsparung	Abschaffung anteilmässige Auszahlung	Einspar-potenzial
Verwaltungspersonal	470 000	33%	155 000	45 000	200 000
Kantonale Lehrpersonen	350 000	90%	320 000	60 000	380 000
Volksschulen	1 020 000	90%	920 000	180 000	1 100 000

In den Spitälern schätzen wir das Einsparpotenzial auf rund 0,2 Millionen Franken. Bei den übrigen Dritten (insbesondere bei der Universität Luzern und den Hochschulen) entstehen in den nächsten Jahren keine Einsparungen, weil die von diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleisteten Dienstjahre in der Regel tiefer sind. Durch den höheren Anspruch nach zehn Dienstjahren stehen der Kostenreduktion ähnlich hohe Mehrkosten gegenüber.

3.2 Einstellung des Drucks von drei amtlichen Publikationsorganen

Gemäss dem geltenden Wortlaut des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen (Publikationsgesetz) vom 20. März 1984 (SRL Nr. 27) sind alle amtlichen Publikationsorgane Druckerzeugnisse. Seit über zehn Jahren werden zwar alle amtlichen Publikationen auch im Internet veröffentlicht, dies jedoch, ohne dass deswegen auf die gesetzlich verlangte Publikation auf Papier verzichtet worden wäre. Um Kosten zu sparen, schlagen wir vor, dass die «Verhandlungen des Kantonsrates des Kantons Luzern», die «Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide» (LGVE) und das «Verzeichnis der geltenden Erlasse» künftig nicht mehr gedruckt werden. So können nachhaltig rund 95 000 Franken pro Jahr eingespart werden.

Die Verhandlungen des Kantonsrates des Kantons Luzern sollen vorderhand weiterhin im bewährten Layout, das mit jenem der parlamentarischen Vorstösse und unserer Botschaften an Ihren Rat abgestimmt ist, gesetzt und im Internet publiziert, aber nicht mehr gedruckt werden. Das Staatsarchiv hat seine Einwilligung zur Druckeinstellung unter der Bedingung gegeben, dass ihm regelmässig eine authentifizierte PDF-Version der Ratsprotokolle übermittelt wird. So können rund 62 500 Franken pro Jahr eingespart werden.

Die Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide sind ab Jahrgang 1991 in der kostenlosen öffentlichen Online-Datenbank «Gerichts- und Verwaltungsentscheide im Kanton Luzern» enthalten, welche seit ihrer Einrichtung von den beiden höchsten Gerichten betreut wird (vgl. www.gerichte.lu.ch/rechtsprechung.htm). Hier können mit den Druck- auch die Satzkosten eingespart werden, allerdings muss auch auf den Verkaufserlös aus einigen hundert Abonnements und Einzelverkäufen verzichtet werden (Einsparung netto rund 20 000 Fr.). Das Obergericht und das Verwaltungsgericht haben sich in ihren Stellungnahmen gegen die Einstellung des Drucks der LGVE ausgesprochen. Die Publikation im Internet sei kein ausreichender Ersatz und die Veröffentlichung von Leitentscheiden in Papierform sowohl beim Bund wie bei den Kantonen bis heute selbstverständlich. Zudem müsste die bestehende Entscheidendatenbank umgebaut werden, was wegen des Aufwands nicht vor 2015 geleistet werden könne (vgl. unsere Erläuterungen in Kap. 4.2 zu § 14 des Entwurfs). Unser Rat erachtet die bestehende Entscheidendatenbank der Gerichte als guten Ersatz für die LGVE-Bände, zumal in der Datenbank die LGVE-Leitentscheide problemlos mittels Einschaltung des entsprechenden Filters aufgefunden werden können. Wir schlagen deshalb in unserem Änderungsentwurf zum Publikationsgesetz vor, dass das Kantonsgesetz neu dazu verpflichtet wird, auch in Zukunft eine solche Datenbank zu betreiben und der Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung zu stellen. Diese Datenbank soll weiterhin kostenlos abgerufen werden können und damit allen Interessierten niederschwellig zur Verfügung stehen.

Im Verzeichnis der geltenden Erlasse hat die Staatskanzlei gemäss dem Publikationsgesetz (§ 18) alle kantonalen Erlasse mit rechtsetzendem Inhalt und deren Änderungen fortlaufend und systematisch geordnet festzuhalten. Alle in dem Verzeichnis aufgeführten Erlasse bilden zusammen mit diesem Verzeichnis die Systematische

Rechtssammlung des Kantons Luzern (SRL). Die Erlasse in der SRL sind nach der Systematik des Verzeichnisses geordnet. Das Verzeichnis wurde seit der Schaffung der SRL im Jahr 1986 im Zweijahresrhythmus nachgeführt, gedruckt und den Abonnten der SRL (sowie jenen der Kleinen Rechtssammlung des Kantons Luzern, KRL) zugestellt. Das Verzeichnis der geltenden Erlasse ist heute auch auf der SRL-Seite im Internet abrufbar und wird dort halbjährlich aktualisiert. Es steht somit ein aktuellerer Ersatz für das bisherige Druckerzeugnis zur Verfügung. Die praktische Bedeutung des Verzeichnisses nimmt zusätzlich mit jedem Jahr weiter ab, weil die im Internet zur Verfügung stehende SRL-Datenbank es gestattet, frühere Fassungen von Erlassen einzusehen, soweit sie erfasst wurden (zurzeit alle SRL-Fassungen seit Stichtdatum 1.9.2009). Mit der Einstellung des Drucks des Verzeichnisses können rund 25 000 Franken pro Ausgabe, das heißt 12 500 Franken pro Jahr, eingespart werden.

Die Einstellung des Drucks der drei amtlichen Publikationen bedingt eine recht umfangreiche Teilrevision des Publikationsgesetzes, da dessen Struktur heute stark von der Unterscheidung des Luzerner Kantonsblattes einerseits und von dessen Beilagen andererseits bestimmt ist. Zu diesen Beilagen zählen neben der chronologischen «Gesetzessammlung des Kantons Luzern» auch die «Verhandlungen des Kantonsrates des Kantons Luzern» und die «Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentseide». Da die Bezeichnung «Beilagen» auf gedruckte Publikationen verweist, soll diese aus dem ganzen Gesetz entfernt und die Gliederung des Erlasses im Teil II entsprechend bereinigt werden. Hinzu kommen zwei kleine Anpassungen im Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz) vom 28. Juni 1976 (KRG; SRL Nr. 30) und in der Geschäftsordnung für den Kantonsrat vom 28. Juni 1976 (GOKR; SRL Nr. 31). In diesen Erlassen ist heute noch von «gedruckten (Rats-)Berichten» die Rede. Künftig soll in diesen Bestimmungen die Veröffentlichung der Ratsprotokolle im Internet angeordnet werden.

3.3 Einführung eines Schulgeldes für Brückenangebote

Die Brückenangebote sind ein wichtiges Element der kantonalen Berufsintegrationsmassnahmen. Sie führen Jugendliche, die nach der obligatorischen Schulzeit keine Anschlusslösung gefunden haben, innerhalb eines Jahres mit vorwiegend schulischen oder eher praktischen Angeboten, mit Sprachförderungs- oder verhaltensorientierten Angeboten gezielt an die Berufsbildung heran. Die Quote derjenigen Jugendlichen eines Jahrgangs, die den Direkteinstieg in die Berufsbildung nicht schafft und ein Brückenangebot besucht, beträgt zurzeit rund 18 Prozent. Durch verschiedene Präventivmassnahmen soll diese Quote bis 2015 auf 14 Prozent gesenkt werden. Wer ein kantonales Brückenangebot besucht, bei dem besteht eine 80-prozentige Wahrscheinlichkeit, nach einem Jahr eine Anschlusslösung zu finden, welche zu einem Berufsabschluss führt. Das ist im interkantonalen Vergleich eine hohe Erfolgsquote, die weiter gesteigert werden soll.

Heute besuchen die Absolventinnen und Absolventen eines Brückenangebotes den Unterricht kostenlos. Das ist im Vergleich mit anderen Angeboten systemfremd.

Die Einführung eines Schulgeldes ist aber nicht nur aus finanziellen Überlegungen sinnvoll. Sie hat ausserdem den Nebeneffekt, dass Eigenverantwortung und Leistungsbereitschaft der Lernenden positiv beeinflusst werden. Auch die Mitverantwortung der Eltern, die im Berufsvorbereitungsprozess eine wichtige Rolle spielen, wird mit der Erhebung eines Schulgeldes stärker betont. Zudem erfährt die Arbeit der Lehr- und Beratungspersonen, die sich für die Berufsintegration der Jugendlichen engagieren, durch die Einführung eines Schulgeldes mehr Wertschätzung und Anerkennung.

Das Schulgeld für Absolventinnen und Absolventen der Brückenangebote soll per Schuljahr 2013/2014 eingeführt werden. Vorgesehen ist ein jährliches Schulgeld von 565 Franken. Das ist der gleiche Betrag, der ab diesem Zeitpunkt auch von Lernenden eines Gymnasiums oder einer Wirtschaftsmittelschule verlangt werden wird. Pro Schuljahr ist je nach Anzahl Lernender mit zusätzlichen Einnahmen von knapp 200 000 Franken zu rechnen. Neben der allgemeinen Stipendienberechtigung besteht für Familien in Notlagen die Möglichkeit, den Verzicht auf die Erhebung eines Schulgeldes zu beantragen (vgl. Antwort des Regierungsrates zur Motion M 121 von Romy Odoni vom 30. Januar 2012, die Ihr Rat in der Maisession erheblich erklärt hat).

3.4 Übertritt ins Kurzzeitgymnasium nach der 2. Sekundarklasse

Ab Schuljahr 2014/15 soll der Übertritt ins Kurzzeitgymnasium (KZG) neu nur noch nach der 2. Sekundarklasse erfolgen. Bisher war der Übertritt sowohl nach der 2. als auch nach der 3. Sekundarklasse möglich, wobei rund zwei Drittel aller Übertritte ins KZG nach der 3. Sekundarklasse stattfanden. Die Beschränkung der Übertritte auf den Übertritt nach der 2. Sekundarklasse wird dem Kanton Mehreinnahmen verschaffen, weil sich die Lernenden im ersten Jahr des KZG noch in der obligatorischen Schulzeit befinden und die Gemeinden für dieses letzte Jahr der obligatorischen Schulzeit dem Kanton einen Pro-Kopf-Beitrag von 15 000 Franken zu leisten haben (Betrag wird im Rahmen des Projekts Leistungen und Strukturen um 500 Franken erhöht). Auf das bisher übliche Wiederholungsjahr kann verzichtet werden.

Mit der Umsetzung dieser Massnahme wird im Schuljahr 2014/15 ein «doppelter» Sekundarjahrgang in das KZG überreten. Grund dafür ist die gleichzeitige Aufnahme der zusätzlich neu nach der 2. Sekundarklasse eintretenden und der noch regulär nach der 3. Sekundarklasse eintretenden Lernenden. Dieser grössere Jahrgang wird Ende Schuljahr 2017/18 die Maturität erlangen, und er hat zur Folge, dass im Kanton Luzern rund acht zusätzliche Gymnasialklassen gebildet werden müssen. Diesen Mehraufwand kann der Kanton in der Übergangszeit durch die zusätzlichen Pro-Kopf-Beiträge der Gemeinden finanzieren.

Ab dem Schuljahr 2018/19 wird der Kanton nach dem Austritt des Übergangsjahrgangs seine Nettokosten um 2,5 Millionen Franken senken können. Neben Mehrereinnahmen entstehen auch Minderausgaben von ungefähr 0,5 Millionen Franken pro Schuljahr. Diese entstehen, weil durch den früheren Übertritt ins KZG insgesamt

weniger Lernende die Sekundarschule besuchen werden und der Kanton den Gemeinden entsprechend weniger Pro-Kopf-Beiträge zu leisten haben wird. Den Gemeinden eröffnet die Änderung die Möglichkeit, die Struktur der 3. Sekundarklassen zu optimieren. Ansonsten kann in allfälligen verkleinerten Klassen für die verbleibenden Lernenden die individuelle Förderung und die Vorbereitung auf die Berufswahl verbessert werden.

3.5 Änderung Schlüssel Jagdpachtzins

Gemäss § 3 Absatz 1 des Kantonalen Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 5. Dezember 1989 (Kantonales Jagdgesetz, JG; SRL Nr. 725) ist die Jagd im Kanton Luzern Staatsregal. Der Kanton verleiht das Recht zur Ausübung der Jagd mit der Verpachtung von Revieren (§ 3 Abs. 2 JG). Die insgesamt 123 Jagdreviere werden für die Dauer von jeweils acht Jahren an jagdberechtigte Personen, die sich zu einer Jagdgesellschaft zusammengeschlossen haben, verpachtet. Dies geschah letztmals im Jahr 2008 für die Jagdpachtperiode von 2009 bis 2017. Jede Jagdgesellschaft hat für ihr Jagdrevier jährlich im Voraus bis zum 1. April einen Jagdpachtzins zu bezahlen (§ 14 Abs. 1 JG).

Der Jagdpachtzins fällt zu einem Drittel an den Kanton und zu zwei Dritteln an die Einwohnergemeinden, in denen das Jagdrevier liegt (§ 14 Abs. 4 JG). Aus der Verpachtung der 123 Jagdreviere resultiert ein jährlicher Ertrag von 772 000 Franken, der zu einem Drittel an den Kanton (257 000 Fr.) und zu zwei Dritteln an die Gemeinden (515 000 Fr.) geht.

In den letzten Jahren verlagerten sich die mit der Umsetzung des Kantonalen Jagdgesetzes anfallenden Aufgaben zunehmend zum Kanton. Insbesondere das Management der Konfliktarten Wolf und Luchs sowie der Wildtiere im Siedlungsraum (Jagdbanengebiet Horw-Biregg, Stadt Luzern) und fischfressenden Vögeln erhöhen den Aufwand der Jagd- und Fischereiverwaltung nachhaltig. Auch Massnahmen für den Artenschutz und die Artenförderung bei Wildtieren, Vögeln und Fischen sowie die Wildschadenverhütung werden grossmehrheitlich durch den Kanton wahrgenommen. Die Wald-Wild-Konzepte, das Kompetenzzentrum Wildtiere, Vögel, Fische und die Öffentlichkeitsarbeit sowie der Umgang mit den Medien werden durch den Kanton erstellt und sichergestellt.

Die Leistungen, welche die Gemeinden erbringen, sind sehr unterschiedlich. Einzelne Gemeinden zahlen den Jagdgesellschaften jährlich einen Beitrag an die gemeinwirtschaftlichen Leistungen (Entsorgung von Fallwild, Beratung der Bevölkerung usw.) oder beteiligen sich finanziell am Artenschutz oder am Lebensraummanagement (z.B. Umsetzung von Wildruhezonen).

Die Auswirkungen des neuen Verteilers auf die Gemeinden, wonach der Jagdpachtzins nur noch zu einem Drittel an die Einwohnergemeinden fällt, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

heutige Einnahmen der Gemeinden pro Jahr in Fr.	Anzahl betroffener Gemeinden	Minder- einnahme pro Gemeinde in Fr.	Beispiele betroffener Gemeinden
≤ 5000	45	≤ 2500	...
5000 bis 10 000	22	≤ 5000	...
10 000 bis 15 000	5	≤ 7500	Malters, Marbach, Menznau, Romoos, Schwarzenberg
≥ 15 000	9	≥ 7500	Dagmersellen, Luthern, Entlebuch, Escholzmatt, Flühli, Hergiswil, Kriens, Ruswil, Willisau

3.6 Erhöhung Konzessionsgebühren für die Wasserentnahmen

Die Nutzung des Wassers ist im Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003 (WNVG; SRL Nr. 770) geregelt. Unter Wassernutzung wird sowohl die Entnahme von Wasser aus Gewässern und Grundwasservorkommen als auch die Ausnützung der Wasserkraft verstanden. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung sollen die Gebühren für die Wasserentnahmen angepasst werden; die Gebühren für die Wasserkraftnutzung bleiben unverändert.

Wer einem öffentlichen Wasservorkommen (Grundwasser oder Oberflächen Gewässer) über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnehmen will, hat dafür eine Bewilligung oder eine Konzession des Kantons einzuholen (§ 7 Abs. 1 WNVG). Für die Wasserentnahme haben die Inhaberinnen und Inhaber von Bewilligungen und Konzessionen dem Kanton eine jährliche Nutzungsgebühr zu entrichten (§ 26 WNVG). Der Gebührenrahmen dafür ist gesetzlich geregelt und beträgt heute 30 Rappen bis 4 Franken pro Minutenliter der Leistung der Entnahmeverrichtung (§ 27 WNVG). Die konkrete Höhe der Nutzungsgebühr wird von unserem Rat in der Wassernutzungs- und Wasserversorgungsverordnung vom 10. Juni 2003 (WNVV; SRL Nr. 771) festgelegt, wobei sich die Bemessung nach dem Nutzungsumfang, der Nutzungsart und dem Verwendungszweck richtet (vgl. § 29 WNVG, § 11 WNVV). In der Verordnung werden zudem die Gebührenbefreiung von Kleinst-Entnahmen sowie Rabatte für Wasserversorgungsanlagen im öffentlichen Interesse (30% der Nutzungsgebühr) geregelt.

Neben den bewilligten und konzessionierten Wasserentnahmen bestehen altrechtliche Grundwasserfassungen und -nutzungen, die vor dem 10. Juni 1950 in Betrieb genommen worden sind und die vom Kanton ohne Bewilligung oder Konzession anerkannt werden (§ 55 Abs. 1a WNVG). Die Inhaberinnen und Inhaber von solchen anerkannten Wasserentnahmen unterliegen der Regelung über die Nutzungsgebühr nicht, sie haben jedoch eine jährliche Verwaltungsgebühr zu entrichten (§ 57 Abs. 1 WNVG). Diese Gebühr beläuft sich gemäss § 57 Absatz 2 WNVG auf 100 bis 8000 Franken für jede anerkannte Wassernutzung. Innerhalb dieses Gebührenrahmens richtet sich die Verwaltungsgebühr gemäss den Ausführungsbestimmungen

in der Verordnung nach der Entnahmemenge, wobei den Inhaberinnen und Inhabern pro Minutenliter der anerkannten Leistung der Entnahmeverrichtung 2 Franken in Rechnung gestellt werden (§ 13 Abs. 1 WNVV).

Sämtliche Nutzungs- und Verwaltungsgebühren wurden mit der Totalrevision der Wassernutzungsgesetzgebung im Jahr 2003 auf die heute geltenden Ansätze angehoben. Seither erfolgte keine Anpassung, obwohl dies angezeigt gewesen wäre (Teuerung). Die wasserwirtschaftlichen Leistungen des Kantons (Gewässerüberwachung, Gewässerschutz, Abklärungen der Grundwasservorkommen und anderes mehr) sind mit den heutigen Gebühren nicht abgedeckt, das Verursacherprinzip ist somit nicht eingehalten. Mit der Begrenzung der Verwaltungsgebühr auf 8000 Franken sind die Abgaben für einzelne grosse Fassungsanlagen («Heber») im Vergleich zu deren Leistungsfähigkeit zu gering und daher nicht angemessen. Neben der Verbesserung der Kostendeckung kann mit der Gebührenerhöhung dem wahren Wert der Ressource Wasser gebührend Nachachtung verschafft werden. Der heutige Preis für Trink- und Brauchwasser liegt in unseren Breitengraden bekanntlich zu tief.

Um dieser unbefriedigenden Situation entgegenzuwirken, sollen die Gebühren für die Wasserentnahmen erhöht werden. Dazu soll der gesetzlich festgelegte Gebührenrahmen für die Nutzungsgebühr für Wasserentnahmen von gegenwärtig 30 Rappen bis 4 Franken neu auf 1 bis 8 Franken erhöht werden (wobei die konkreten Gebührenansätze für die verschiedenen Gewässertypen und Nutzungszwecke weiterhin in der Verordnung geregelt werden). Zudem soll in der Wassernutzungs- und Wasserversorgungsverordnung auf den Rabatt für die öffentliche Versorgung verzichtet werden. Schliesslich soll die Verwaltungsgebühr für die anerkannten Grundwasserfassungen und -nutzungen künftig nicht mehr auf höchstens 8000 Franken begrenzt sein und sich nur noch nach der Entnahmemenge richten, wobei den Inhaberinnen und Inhabern pro Minutenliter der anerkannten Leistung der Entnahmeverrichtung 4 Franken in Rechnung gestellt werden. Mit diesen Massnahmen können die jährlichen Einnahmen von heute rund 800 000 Franken auf 2,2 Millionen Franken gesteigert werden (siehe folgende Tabelle). Die Erhöhung soll auf Mitte 2013 in Kraft treten, damit die notwendige Verbesserung erzielt werden kann.

Die Entwicklung der Einnahmen aus Nutzungs- und Verwaltungsgebühren für Wasserentnahmen bei Anpassung der Ansätze sieht wie folgt aus (gerundet auf 1000):

	Gewässertyp	Ansatz heute*	Ertrag heute	Ansatz neu*	Ertrag neu
Nutzungs- gebühr:	Grundwasser	0,60 bis 4	616 000	4 bis 8	1 766 000
	Oberflächengewässer	0,30 bis 4	109 000	1 bis 8	506 000
Verwaltungs- gebühr:	Grundwasser	2 bis max. 8000	72 000	4	308 000
Summe			797 000		2,6 Mio.
Reduktion wegen Anpassungen und Verzicht auf Nutzungsrechte (Schätzung)				-15%	
Total					2,2 Mio.

* pro Minutenliter der Leistung der Entnahmeverrichtung (in Franken)

Auch im Kantonsvergleich hat der Kanton Luzern bei den Wassernutzungsgebühren eher tiefe Ansätze. Der Kanton Bern beispielsweise verlangt neben dem Leistungspreis von 7 bis 10 Franken pro Minutenliterleistung der Entnahmeverrichtung jährlich zusätzlich einen Arbeitspreis von 4 bis 5 Rappen je bezogenen Kubikmeter Wasser. Auch der Kanton Zürich kennt neben dem Leistungspreis von Fr. 1.15 bis Fr. 4.20 pro Minutenliterleistung der Entnahmeverrichtung zusätzlich einen Arbeitspreis von 1 bis 2 Rappen je bezogenen Kubikmeter Wasser.

3.7 Anpassung Kostenteiler Verwaltungskosten Prämienverbilligung

Nach geltendem Recht sind die AHV-Zweigstellen der Gemeinden an der Bearbeitung der Prämienverbilligungsgesuche massgeblich beteiligt. Sie informieren die Bevölkerung über die Prämienverbilligung und erteilen im Einzelfall allgemeine Auskünfte. Sodann nehmen sie die Gesuche um Prämienverbilligung entgegen und registrieren diese. Sie prüfen die eingereichten Anmeldungen auf Vollständigkeit, kontrollieren die Personalien und lassen die für die Berechnung des Anspruchs erforderlichen Steuerwerte durch das zuständige Steueramt eintragen und bestätigen. Soweit nötig, veranlassen sie die notwendigen Ergänzungen und zusätzlichen Abklärungen. Zu diesem Zweck können sie die erforderlichen Daten von der Steuerdatenbank gemäss § 135 des Steuergesetzes vom 22. November 1999 (StG; SRL Nr. 620) beschaffen. Sie leiten die geprüften und allenfalls ergänzten Anmeldungen mit den nötigen Hinweisen an die Ausgleichskasse Luzern weiter. Dabei stellen sie der Ausgleichskasse Luzern die Daten auch in elektronischer Form zur Verfügung. Die AHV-Zweigstellen wirken im Übrigen bei der Kontrolle des bundesrechtlichen Obligatoriums mit. Schliesslich kann die Ausgleichskasse Luzern die AHV-Zweigstellen anweisen, zusätzliche Aufgaben wahrzunehmen (§§ 4 Abs. 2 und 14 des Gesetzes über die Verbilligung von Prämien in der Krankenversicherung vom 24. Januar 1995, PVG; SRL Nr. 866). Die Verwaltungskosten, die bei den AHV-Zweigstellen durch die Erfüllung dieser Aufgaben anfallen, haben die Gemeinden zu tragen (§ 4 Abs. 1 PVG). Mit Botschaft B 52 vom 18. September 2012 zum Entwurf einer Änderung des Prämienverbilligungsgesetzes haben wir Ihrem Rat wegen der bundesrechtlich vorgeschriebenen Direktauszahlung der Prämienverbilligung an die Versicherer vorgeschlagen, die Bearbeitung der Prämienverbilligungsgesuche künftig bei der Ausgleichskasse Luzern zu zentralisieren. Durch diese Zentralisierung werden die Gemeinden finanziell entlastet. Demgegenüber werden beim Kanton zusätzliche Verwaltungskosten entstehen. Als Kompensation dieser Kostenverschiebung sollen sich die Gemeinden ab dem Jahr 2014 pauschal zu 50 Prozent an den Verwaltungskosten, die dem Kanton durch die Zentralisierung zusätzlich entstehen, beteiligen (§ 3 Abs. 1 Entwurf). Der Kanton wird durch diese Änderung ab 2014 jährlich um schätzungsweise 1,2 Millionen Franken entlastet.

3.8 Anpassung Kostenteiler Verwaltungskosten Ergänzungsleistungen

Nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007 (SRL Nr. 881) ist die Gewährung von Ergänzungsleistungen eine vom Kanton übertragene Aufgabe der Ausgleichskasse Luzern. Der Kanton trägt die daraus entstehenden Verwaltungskosten. Die Gemeinden beteiligen sich nicht daran, obwohl die Ergänzungsleistungen eine Verbundaufgabe zwischen dem Bund und den Kantonen einerseits und zwischen dem Kanton und den Gemeinden andererseits sind. Wir erachten es als sachgerecht, wenn die Gemeinden neu 70 Prozent dieses Verwaltungsaufwandes tragen. Der Anteil der einzelnen Gemeinden soll dabei analog der Regelung von § 12 Absatz 3 des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV ermittelt werden. Danach berechnet sich der Aufwand der einzelnen Gemeinde für die Ergänzungsleistungen nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung. Durch diese Gesetzesänderung wird der Kanton im Jahr 2014 ungefähr um 2,5 Millionen, im Jahr 2015 um 2,7 Millionen und im Jahr 2016 um 2,9 Millionen Franken entlastet.

4 Die Gesetzesänderungen im Einzelnen

4.1 Personalgesetz

§ 42

Die heutigen Bestimmungen zum Dienstaltersgeschenk finden sich überwiegend im Personalgesetz. Mit der Änderung der Bestimmungen zum Dienstaltersgeschenk soll die Gesetzesnorm knapper formuliert werden. Neu soll auf Gesetzesstufe nur noch der Grundanspruch geregelt werden. Alle weiteren Regelungen sollen auf Verordnungsstufe in der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal und in der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste erfolgen, da es sich dabei vorwiegend um Fragen der Umsetzung handelt. Folgende geltende Regelungen wollen wir im Verordnungsrecht bis auf Weiteres beibehalten:

- Es besteht bis zum 65. Altersjahr Anspruch auf das Dienstaltersgeschenk.
- Wird das Arbeitsverhältnis unterbrochen, werden die Dienstjahre vor dem Unterbruch mitgezählt.
- Das Dienstaltersgeschenk kann in Sonderfällen im gegenseitigen Einvernehmen in Form von Geld ausgerichtet werden. Diese Möglichkeit hat sich insbesondere im Schulbereich bewährt, da bei einer Geldauszahlung keine Stellvertretung erforderlich ist.

Neu soll hingegen kein anteilmässiger Bezug des Dienstaltersgeschenks mehr möglich sein, wenn das Arbeitsverhältnis infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit beendet wird oder wenn ein Altersrücktritt erfolgt. Weiter soll bei Kleinstpensens grundsätz-

lich kein Anspruch auf das Dienstaltersgeschenk mehr bestehen. Der administrative Aufwand für die Bewirtschaftung von kleinen Pensen ist unverhältnismässig hoch (vgl. Kap. 3.1).

Schliesslich soll die geltende gesetzliche Regelung, wonach der Urlaub angemessen verlängert werden kann, wenn er zur Weiterbildung genutzt wird, abgeschafft werden. Diese Bestimmung hatte in der Praxis keine Bedeutung. Zudem besteht im Rahmen des Sabbaticals bereits eine Möglichkeit zum Bezug eines längeren Weiterbildungsurlaubs (vgl. § 43 Abs. 5 der Verordnung zum Personalgesetz vom 24. September 2002, Personalverordnung; SRL Nr. 52).

4.2 Publikationsgesetz

§§ 1 Absatz 1, 8, 10, 15, 16 und 17 sowie Zwischentitel in Abschnitt II.2

Die Struktur des geltenden Publikationsgesetzes ist stark von der Unterscheidung des Luzerner Kantonsblattes einerseits und von dessen Beilagen andererseits geprägt. Zu diesen Beilagen zählen neben der chronologischen «Gesetzessammlung des Kantons Luzern» auch die «Verhandlungen des Kantonsrates des Kantons Luzern» und die «Luzerner Gerichts- und Verwaltungentscheide». Da die Bezeichnung «Beilagen» auf gedruckte Publikationen verweist, soll diese im ganzen Gesetz entfernt und wo nötig durch die einzelnen Titel der amtlichen Publikationen ersetzt werden. Entsprechend wurde auch die Gliederung des Erlasses im Teil II bereinigt. Einzig die Broschüren der chronologischen Gesetzessammlung werden dem Kantonsblatt weiterhin beigelegt; da diese aber integrierter Bestandteil des Kantonsblattes ist und auch nicht separat abonniert werden kann, braucht sie nicht mehr ausdrücklich als Beilage behandelt zu werden. Zur Klarstellung wird in § 10 Absatz 1 ihre Erscheinungsweise zusammen mit dem Kantonsblatt gemäss bisheriger Praxis ergänzt.

§ 8

Die Zweckbestimmungen für die drei «Beilagen» können in die Abschnitte zu den einzelnen Publikationen aufgenommen werden, soweit sie noch benötigt werden. Der Paragraf und sein Zwischentitel «Beilagen zum Luzerner Kantonsblatt» können damit entfallen. So folgen im Teil II «Amtliche Publikationsorgane» auf den Abschnitt 1 zum Luzerner Kantonsblatt direkt die Abschnitte 2 bis 4 zu den übrigen Publikationsorganen.

§ 9

In Absatz 1 wird der Begriff «kantonales Recht» entsprechend dem Wortlaut der aufzuhebenden Zweckbestimmung in § 8 Unterabsatz a präzisiert. In Absatz 2c wird einerseits der seit Langem aufgehobene Erziehungsrat gestrichen. Andererseits werden neu die rechtsetzenden Erlasse von Organisationen erwähnt, die mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben beauftragt sind, welche gemäss langjähriger Praxis ebenfalls in der Gesetzessammlung veröffentlicht werden. Zu diesen Organisationen gehören unter anderen die Hochschulen und die kantonalen Spitäler. Teilweise ist die entsprechende Publikationspflicht in den Spezialgesetzen zu diesen Organisationen explizit erwähnt (vgl. z.B. Universitätsgesetz: § 16 Abs. 2).

§ 11

Wie in den Änderungen des Kantonsratsgesetzes und der Geschäftsordnung des Kantonsrates (vgl. Erläuterungen unten) soll der Begriff «(Rats-)Berichte», der auf die gedruckten «Verhandlungen des Kantonsrates» verweist, auch hier nicht mehr verwendet werden.

§ 12 Absatz 1

Die Verhandlungen des Kantonsrates sollen künftig nicht mehr «in Heften», das heißt gedruckt, erscheinen, sondern nur noch im Internet als PDF-Dateien aufgeschaltet werden. Dabei soll deren Erscheinungsrhythmus nicht geändert werden. Sobald das Protokoll einer Session von Ihrem Rat genehmigt, gesetzt und bereinigt ist, wird es, wie schon heute, im Internet publiziert. Da das Layout der Verhandlungen auf jenes unserer Botschaften und Planungsberichte an Ihren Rat sowie auf jenes der parlamentarischen Vorstösse abgestimmt ist, soll auch dieses vorderhand beibehalten werden.

§§ 13 und 14

Da die bisher in den «Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheiden» veröffentlichte «Auswahl von Entscheiden der obersten Gerichts- und Verwaltungsbehörden (Kantonsgericht und Regierungsrat)» den Charakter einer Ausscheidung von Leitentscheiden der kantonalen Behörden haben, sollen diese Entscheide auch bei einer ausschliesslichen Publikation in einer Datenbank im Internet weiterhin als LGVE bezeichnet und abgerufen werden können. Dabei soll gleichzeitig der Kreis der Behörden, deren Entscheide als Leitentscheide publiziert werden können, geöffnet werden: Nicht mehr nur Entscheide der «obersten Gerichts- und Verwaltungsbehörden» sollen vom Kantonsgericht und der Staatskanzlei als Leitentscheide bezeichnet und veröffentlicht werden, sondern auch solche von untergeordneten Behörden, wie zum Beispiel von Bezirksgerichten, Aufsichts- und Schlichtungsbehörden, Departementen oder Regierungsstatthaltern. Das ist in der Praxis bereits seit vielen Jahren der Fall und soll bei dieser Gelegenheit auch im Gesetz festgehalten werden. In § 13 Absatz 2 wird der Wechsel vom Druck zur Datenbank auch bezüglich der Publikation von Weisungen umgesetzt. Weiter soll neu im Gesetz festgehalten werden, dass neben den Leitentscheiden auch weitere Entscheide von Gerichts- und Verwaltungsbehörden in der Datenbank publiziert werden können, wie das seit Langem Praxis ist.

Die in § 14 enthaltenen Bestimmungen sind auf die Publikation der Leitentscheide auf Papier ausgerichtet und können mit dem Ersatz der Broschüre durch die Datenbank gestrichen werden. Die Entscheidung darüber, welche Entscheide publiziert und welche als Leitentscheide unter der Bezeichnung LGVE publiziert werden, soll dem Kantonsgericht und der Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit den Departementen überlassen werden. Die für das Druckerzeugnis verlangte jährliche Herausgabe (Abs. 1) ist für die Online-Publikation nicht mehr angezeigt. Bereits heute warten die obersten Behörden mit der Publikation wichtiger Entscheide nicht bis zum Jahresende zu, sondern diese werden so schnell wie möglich im Internet aufgeschaltet. Die Funktion der für die Druckausgabe verlangten Sach-, Gesetzes- und Generalregister (Abs. 2 und 3) erfüllen in der Entscheidungsdatenbank der Gerichte die Volltextsuche und die Suche nach Rechtsgebiet (www.gerichte.lu.ch/rechtsprechung.htm).

Das Obergericht und das Verwaltungsgericht haben zur hier vorgeschlagenen Einstellung des Drucks der LGVE wie folgt Stellung genommen: «Die Publikation der Luzerner Gerichtsentscheide hat im Kanton Luzern eine lange Tradition (seit 1851). Die Sammlung enthält die grundsätzlichen Entscheide der kantonalen Gerichte. Erscheinen sie nicht mehr in gedruckter Form, besteht die Gefahr, dass der wegleitende Charakter der publizierten Entscheide von Praktikern und Studierenden, namentlich aber auch von juristischen Laien, die Eingaben an Gerichte machen, nicht erkannt wird. Aus diesem Grund vermag die Publikation im Internet die gedruckte Form nicht zu ersetzen. Kleinere und mittlere Anwaltskanzleien können sich den Zugriff auf Swisslex (führende juristische Datenbank) nicht leisten, weshalb die Recherche erschwert wird. Ober- und Verwaltungsgericht sind deshalb der Auffassung, dass die gedruckte Form der Entscheidveröffentlichung nach wie vor zu einer unentbehrlichen staatlichen Dienstleistung gehört.» Das Verwaltungsgericht ergänzte im Einvernehmen mit dem Obergericht weiter: «Sie [die Entscheidpublikation in Papierform] ist und bleibt in der Schweizer Justiz eine notwendige Selbstverständlichkeit. So betreibt das Schweizer Bundesgericht zwar eine umfassende Entscheidspublikation auf dem Internet (sämtliche BG-Urteile ab 2000), publiziert aber nach wie vor parallel dazu seine BGE-Leitentscheide in gedruckter Buchform. Das Gleiche gilt auch für die obersten kantonalen Gerichtsinstanzen, zum Beispiel Aargau (AGVE), Bern (BVR), St. Gallen (GVP), Zug (GVP) und Zürich (Blätter für Zürcherische Rechtsprechung).» Das Verwaltungsgericht erachtet es als problematisch und unverhältnismässig, die seit 160 Jahren bestehende LGVE-Schriftenreihe um eines Einsparungspotenzials von nur 20 000 Franken willen kurzfristig aufzugeben.

Das Obergericht macht weiter geltend, dass bei Wegfall der gedruckten Publikation die Veröffentlichung von Entscheiden des Regierungsrates und der Verwaltung auf der Internetplattform der Gerichte unter dem Aspekt der Gewaltentrennung nicht mehr angängig wäre; die jeweiligen Entscheide der beiden Gewalten müssten auf getrennten Internetplattformen veröffentlicht werden. Ausserdem müsste die Website der Datenbank umgebaut werden, weil die Leitentscheide mehr als bisher in den Vordergrund gerückt werden müssten, legt das Obergericht dar. Dies habe einen beträchtlichen Aufwand zur Folge, der per 1. Januar 2014 nicht geleistet werden könne, weil die Gerichte mit Arbeiten für die Vereinigung zum Kantonsgericht beschäftigt seien. Es sei somit verfrüht, konkrete Gesetzesänderungen zu beschliessen, solange nicht geklärt sei, wie eine rein elektronische Publikation der Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide zu realisieren wäre.

Unser Rat erachtet die bestehende Entscheiddatenbank der Gerichte als einen ausreichenden Ersatz für die LGVE-Bände, zumal diese bereits seit vielen Jahren erfolgreich in Betrieb steht und in der Datenbank die LGVE-Leitentscheide problemlos mittels Einschaltung des entsprechenden Filters aufgefunden werden können. Weshalb durch den Wegfall der gedruckten Publikation die Gewaltentrennung beeinträchtigt sein soll, ist nicht einsichtig, solange die technische Seite des Betriebs der Datenbank klar von der inhaltlichen Zuständigkeit für die Entscheide der Verwaltung einerseits und für jene der Gerichte anderseits unterschieden wird (vgl. §§ 15 und 16). Wir schlagen deshalb vor, dass das Kantonsgericht neu dazu verpflichtet werden soll, auch in Zukunft eine solche Datenbank zu betreiben und der Öffentlichkeit

im Internet zur Verfügung zu stellen (vgl. § 16 Abs. 2 Entwurf). Die Bestimmungen in § 13 Absatz 1 Entwurf und in § 16 Absatz 2 Entwurf stehen einer künftigen Weiterentwicklung der Datenbank in der von den Gerichten skizzierten Richtung nicht entgegen, da die Datenbank im Internet nicht in den Einzelheiten geregelt werden soll.

§ 15

Die Staatskanzlei soll nur noch für die Gesamtredaktion des Kantonsblattes sowie die Redaktion der laufenden Gesetzessammlung, der Verhandlungsprotokolle des Kantonsrates und – in Zusammenarbeit mit den Departementen – der LGVE-Entscheide der Verwaltungsbehörden verantwortlich sein, nicht mehr für die Gesamtredaktion der LGVE (Abs. 1). Diese wird neu dem Kantonsgericht übertragen, unter Vorbehalt der Entscheide von Regierungsrat und Verwaltung, welche von der Staatskanzlei zu redigieren, das heisst auch auszuwählen, sind (Abs. 2). Entsprechend soll das Kantonsgericht neu als Herausgeberin der LGVE im Internet bezeichnet werden (vgl. § 16 Abs. 2 Entwurf).

§ 16

In diesem Paragrafen werden die Publikationen neu namentlich genannt, für welche die Staatskanzlei als Herausgeberin fungiert (Abs. 1). Anderseits soll das Kantonsgericht in einem neuen Absatz 2 als Betreiberin einer Datenbank für die Veröffentlichung der Leitentscheide der Gerichts- und Verwaltungsbehörden (LGVE-Entscheide) im Internet bestimmt werden. Mit dieser Bestimmung soll die bereits seit vielen Jahren bestehende, bewährte Rechtsprechungs-Datenbank der Luzerner Gerichte (www.gerichte.lu.ch/rechtsprechung.htm) eine gesetzliche Grundlage erhalten (vgl. Ausführungen zu den §§ 13 und 14).

Da die LGVE und die Verhandlungsprotokolle des Kantonsrates nicht mehr gedruckt werden, sondern nur noch gratis im Internet publiziert werden sollen, ist durch unseren Rat nur noch der Abonnementspreis für das Kantonsblatt (inkl. laufender Gesetzessammlung) festzulegen (Abs. 4 und 5).

§ 17

Da die LGVE und die Verhandlungsprotokolle des Kantonsrates nicht mehr gedruckt, sondern nur noch gratis im Internet publiziert werden sollen, haben die Staatskanzlei, das Staatsarchiv und die Gemeindekanzleien nur noch das Kantonsblatt und die laufende Gesetzessammlung zur Einsicht aufzulegen und aufzubewahren. Eine Regelung der Einsichtnahme bei den weniger breit interessierenden Publikationen LGVE und Verhandlungsprotokolle des Kantonsrates erscheint nicht mehr zeitgemäß.

§ 18 Absatz 2

Das Verzeichnis der geltenden Erlasse soll nicht mehr als Buch veröffentlicht werden, sondern im Internet aufgeschaltet werden. Da in Absatz 1 festgelegt ist, dass die Staatskanzlei alle Erlasse und ihre Änderungen «fortlaufend» im Verzeichnis festhält, ist sichergestellt, dass das Verzeichnis auch im Internet nachgeführt wird, zurzeit halbjährlich, in Zukunft allenfalls noch häufiger.

§§ 21 Absatz 1 und 22 Absatz 1

In diesen Absätzen zu SRL und KRL wird das gedruckte Verzeichnis der geltenden Erlasse als Bestandteil der beiden Rechtssammlungen gestrichen, nicht aber als Grundlage für deren Inhalt. Das im Internet gepflegte Verzeichnis bildet weiterhin die systematische Grundlage für den Inhalt der SRL und der KRL.

Kantonsratsgesetz und Geschäftsordnung für den Kantonsrat

Im Kantonsratsgesetz und in der Geschäftsordnung für den Kantonsrat soll nicht mehr zwischen dem Ratsprotokoll und den (gedruckten) Ratsberichten unterschieden werden. Das Ratsprotokoll soll im Internet veröffentlicht werden (§ 57 Abs. 2 KRG), soweit die Geschäftsordnung des Kantonsrates nichts anderes bestimmt. In § 59 GOKR wird sodann präzisiert, dass die zu veröffentlichten Ratsprotokolle unter dem Titel «Verhandlungen des Kantonsrates Luzern» im Internet aufgeschaltet werden und dass bestimmte Angaben aus dem Ratsbetrieb wie bisher nicht publiziert werden.

4.3 Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung

§ 48 Absätze 1, 2 und 4

Die Brückenangebote sind weder dem obligatorischen Unterricht auf der Volksschulstufe noch der eigentlichen Berufsbildung zuzuordnen. Anders als der Schulunterricht in der beruflichen Grundbildung, der gemäss Artikel 22 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) unentgeltlich angeboten werden muss, liegt es in der Kompetenz der Kantone, Schulgelder für ihre Vorbereitungsmassnahmen auf die berufliche Grundbildung, wozu die Brückenangebote gehören, zu erheben (vgl. Amtliches Bulletin des Nationalrates, 2002, S. 2123). Aus bundesrechtlicher Sicht steht der Einführung eines Schulgeldes deshalb nichts entgegen.

Neu bestimmt Absatz 2, dass von Lernenden in Brückenangeboten ein Schulgeld erhoben wird. Die Gebührenhöhe soll von unserem Rat auf dem Verordnungsweg festgelegt werden. Analog zu den übrigen Schulgeldern von kantonalen oder in kantonalem Auftrag tätigen Berufsbildungsinstitutionen soll das Schulgeld für Brückenangebote lediglich zur Deckung der Kosten beitragen und den Zugang zum Bildungsangebot nicht beeinträchtigen (Abs. 4).

4.4 Gesetz über die Gymnasialbildung

§ 5 Absatz 4

In dieser Bestimmung wird neu festgelegt, dass der Übertritt von der Sekundarschule in ein Kurzzeitgymnasium nach der 2. Sekundarklasse erfolgen soll. Die Möglichkeit eines Übertritts nach der 3. Sekundarklasse soll entfallen.

4.5 Kantonales Jagdgesetz

§ 14 Absatz 4

Nach der bisherigen Ordnung (§ 14 Abs. 4 JG) fällt der Jagdpachtzins, den die Jagdsellschaften für ihr Jagdrevier jährlich zu entrichten haben, zu einem Drittel an den Kanton und zu zwei Dritteln an die Einwohnergemeinden, in denen das Jagdrevier liegt. Die Änderung des Verteilers der Erträge aus dem Jagdpachtzins der 123 Jagdreviere, wonach nur noch ein Drittel des Jagdpachtzinses an die Einwohnergemeinden fällt, hat für den Kanton Mehreinnahmen in der Höhe von 257 000 Franken pro Jahr zur Folge. Diesen Mehreinnahmen stehen bei den Einwohnergemeinden entsprechende Mindereinnahmen gegenüber.

4.6 Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz

§ 27 Absatz 1

Mit der Änderung wird der gesetzlich festgelegte Rahmen der Nutzungsgebühr für Wasserentnahmen von bisher 30 Rappen bis 4 Franken auf 1 bis 8 Franken erhöht. Die konkrete Festlegung der Nutzungsgebühr je nach Nutzungsumfang, Nutzungsart und Verwendungszweck des Wassers erfolgt wie bisher in der Wassernutzungs- und Wasserversorgungsverordnung.

§ 57

Die bisherige allgemeine Obergrenze von 8000 Franken für die Verwaltungsgebühr für anerkannte Wassernutzungen soll neu nur noch für die Verwaltungsgebühr für anerkannte Wasserkraftnutzungen gelten. Die Verwaltungsgebühr für anerkannte Grundwasserfassungen und -nutzungen soll sich nur noch nach der anerkannten Entnahmemenge richten, ohne dabei an eine Obergrenze gebunden zu sein. Da ohne diese Obergrenze ein gesetzlich geregelter Gebührenrahmen für anerkannte Wasserentnahmen und somit eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Festlegung der Gebühr in der Verordnung fehlt, ist der bisher in der Verordnung geregelte konkrete Gebührenansatz (§ 13 Abs. 1 WNVV) direkt im Gesetz festzulegen. Die Gesetzesänderung sieht deshalb neu eine Unterscheidung zwischen der Verwaltungsgebühr für anerkannte Wasserkraftnutzungen (die in ihrer Höhe unverändert bleibt) und der Verwaltungsgebühr für anerkannte Grundwasserfassungen und -nutzungen vor, die neu mit 4 Franken pro Minutenliter der anerkannten Leistung der Entnahmeverrichtung berechnet wird, ohne dabei an eine fixe Obergrenze gebunden zu sein. Die rechtliche Anpassung soll bereits auf Mitte 2013 in Kraft gesetzt werden, um die angestrebte und notwendige Erhöhung zu erreichen.

4.7 Prämienverbilligungsgesetz

§ 3 Absatz 1

In der Botschaft B 52 vom 18. September 2012 zum Entwurf einer Änderung des Prämienverbilligungsgesetzes (Schwelleneffekte bei der Existenzsicherung und Direktauszahlung der Prämienverbilligung) haben wir vorgeschlagen, dass die Gesuche um Prämienverbilligung nicht mehr bei den AHV-Zweigstellen, sondern neu bei der Ausgleichskasse Luzern einzureichen sind. Die Ausgleichskasse Luzern soll die Gesuche auch bearbeiten und dabei auf die Register von LuReg und LuTax zurückgreifen. Diese Zentralisierung wird teilweise eine Verschiebung der Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Prämienverbilligung anfallen, von den AHV-Zweigstellen zur Ausgleichskasse Luzern mit sich bringen. Damit werden die entsprechenden Verwaltungskosten bei den Gemeinden in Zukunft weniger hoch ausfallen. Wir erachten es aber nach wie vor als sachgerecht, wenn die Gemeinden einen Teil dieser Verwaltungskosten mittragen. Die Prämienverbilligung hilft, die Sozialhilfe der Gemeinden zu entlasten. Dies gilt auch in Bezug auf den Verwaltungsaufwand. Wir schlagen deshalb vor, § 3 Absatz 1 PVG so zu ergänzen, dass die Gemeinden ab dem Jahr 2014 dem Kanton neu pauschal 50 Prozent der Verwaltungskosten zu vergüten haben, welche dieser der Ausgleichskasse Luzern für die Durchführung der Prämienverbilligung bezahlen muss. Für die Ermittlung des Anteils der einzelnen Gemeinden soll § 10 Absatz 3 PVG sinngemäss gelten.

4.8 Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

§ 7 Absatz 1

Nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV ist die Gewährung von Ergänzungsleistungen eine vom Kanton übertragene Aufgabe der Ausgleichskasse Luzern. Der Kanton trägt die daraus entstehenden Verwaltungskosten. Die Gemeinden beteiligen sich nicht daran, obwohl die Ergänzungsleistungen eine Verbundaufgabe zwischen dem Bund und den Kantonen einerseits und zwischen dem Kanton und den Gemeinden andererseits sind. Wir erachten es als sachgerecht, wenn die Gemeinden neu 70 Prozent dieses Verwaltungsaufwandes tragen. Der Anteil der einzelnen Gemeinden soll dabei analog der Regelung von § 12 Absatz 3 des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV ermittelt werden. Danach berechnet sich der Aufwand der einzelnen Gemeinde für die Ergänzungsleistungen nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung.

5 Auswirkungen auf die Anspruchsgruppen

5.1 Bevölkerung

5.1.1 Gesetzesänderungen im Speziellen

Die vorgeschlagenen Massnahmen führen für die Bevölkerung nicht zu einem weitreichenden Leistungsabbau der öffentlichen Hand. Mit der Einführung eines Schulgeldes für die Brückenangebote ergibt sich zwar für die Erziehungsberechtigten eine Mehrbelastung, wir erachten diese aber als vertretbar. Nicht zuletzt deshalb, weil neben der allgemeinen Stipendienberechtigung in begründeten Fällen auch die Möglichkeit besteht, auf die Erhebung eines Schulgeldes zu verzichten.

Eine weitere Mehrbelastung der Bevölkerung ergibt sich aus der Erhöhung der Nutzungsgebühren für die Wassernutzung. Umgerechnet auf die von den öffentlichen Wasserversorgungen verkauften Wassermengen erhöht sich der Kubikmeterpreis um maximal 2 bis 3 Rappen. Das sind wenige Prozente für den Endkonsumenten oder die Endkonsumentin, wenn man von einem Wasserpreis von Fr. 1.50 bis Fr. 2.50 pro Kubikmeter ausgeht. Die Bevölkerung wird somit von der Gebührenanpassung kaum betroffen. Von der Gebührenanpassung sind auch eine beschränkte Anzahl Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer betroffen, die eine Konzession zur thermischen Nutzung von Wasser (zum Heizen oder Kühlen) haben. Deren Nutzungsgebühren werden zwar spürbar erhöht. Die Auswirkungen auf die Betriebskosten bleiben aber – gerade auch im Vergleich zu anderen Kosten (Wärmepumpenstrom) – beschränkt. Die Wirtschaftlichkeit der Nutzung erneuerbarer Energien (hier Umgebungswärme) ist heute besser gegeben. Eine speziell tief angesetzte Nutzungsgebühr im Sinn einer zusätzlichen Förderung solcher Technologien ist daher nicht mehr notwendig.

5.1.2 Massnahmen aus dem Projekt Leistungen und Strukturen insgesamt

Eine Vielzahl von Massnahmen aus dem Projekt Leistungen und Strukturen hat für die Bevölkerung direkte oder indirekte Auswirkungen. Die Gebührenerhöhungen im Bildungsbereich (Mensapreise, nachobligatorische Schulzeit, Instrumentalunterricht Gymnasien, Brückenangebote; vgl. Kap. 3.3 und 4.3) bedeuten eine Mehrbelastung für die Erziehungsberechtigten. Andere Massnahmen, wie zum Beispiel die Zusammenlegung der Schätzungsabteilungen der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern und der Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern, wirken sich hingegen eher entlastend auf die Bevölkerung aus. Vor dem Hintergrund des durch das grosse Ausgabenwachstum verursachten Spardrucks erachten wir die Auswirkungen der Gesamtheit der Massnahmen auf die Bevölkerung als vertretbar.

Verschiedentlich sind auch Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen von den Massnahmen betroffen. So erhalten die Hochschule Luzern, der Zweckverband Grosse Kulturbetriebe (Finanzierung von Luzerner Theater, Luzerner Sinfonieorchester und Kunstmuseum Luzern) oder die Institutionen nach dem Gesetz über soziale Einrichtungen vom 19. März 2007 (SEG; SRL Nr. 864; SEG-Institutionen) weniger Mittel als im AFP 2012–2015 geplant. Da diese Beitragsempfängerinnen und -empfänger im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben beziehungsweise ihrer Leistungsaufträge frei sind in der Umsetzung der Sparaufträge, können wir in diesen Bereichen die konkreten Auswirkungen der Mittelkürzungen auf die Bevölkerung noch nicht beurteilen.

In der bereits erwähnten Botschaft B 52 vom 18. September 2012 haben wir Ihrem Rat vorgeschlagen, die Bindung der Beiträge des Kantons für die Prämienverbilligung an die Teuerungsklausel (§ 7 Abs. 2 letzter Satz PVG) aufzuheben. Gleichzeitig stellten wir in Aussicht, durch eine Änderung von § 2a Absatz 2 der Verordnung zum Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsverordnung) vom 12. Dezember 1995 (SRL Nr. 866a) mit Wirkung ab 2014 die Einkommensobergrenze für die hälftige Verbilligung der Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung von zurzeit 100 000 Franken auf 80 000 Franken zu senken. Gemäss Berechnungen der Lustat Statistik Luzern werden trotzdem weiterhin eine grosse Anzahl Haushalte mit Kindern Prämienverbilligung erhalten. Bei den Haushalten mit Kindern, die keine Prämienverbilligung erhalten werden, handelt es sich um Familien, die über mehr als ein mittleres Einkommen verfügen (vgl. Botschaft B 52, Kap. 5.1).

5.2 Personal

5.2.1 Gesetzesänderungen im Speziellen

Von den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen hat nur die Reduktion der Dienstaltersgeschenke Auswirkungen auf das Personal. Die damit einhergehende Senkung der Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber erachten wir als vertretbar.

5.2.2 Massnahmen aus dem Projekt Leistungen und Strukturen insgesamt

In der bisherigen Planung sind wir jeweils von Personalaufwandsteigerungen von 2 Prozent ausgegangen (davon 1,5% budgetwirksam). Aufgrund der aktuellen Teuerungssituation erachten wir es als vertretbar, dieses Wachstum für die Jahre 2013 und 2014 auf 1 Prozent zu senken (0,5% budgetwirksam). In Zeiten der rückläufigen oder stagnierenden Teuerung können wir so trotzdem einen Reallohnzuwachs gewähren

(im Sinn einer stetigen Lohnpolitik, welche in Zeiten hoher Teuerung auch nicht den vollen Ausgleich gewährt). Die Reduktion der Dienstaltersgeschenke, die tiefere Altersentlastung für Lehrpersonen sowie die Verschiebung von strukturellen Lohnmassnahmen haben negative Auswirkungen auf die Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber. Der Spardruck insgesamt kann beim Personal zu einer höheren Arbeitsbelastung sowie zu Motivationsschwierigkeiten führen. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Staatsbeiträgen, welche von den Sparmassnahmen betroffen sind, sind Massnahmen im Personalbereich ebenfalls nicht ausgeschlossen. Entsprechende Entscheide sind aber nicht in unserer Zuständigkeit und können deshalb zum heutigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

Einige Massnahmen aus dem Projekt Leistungen und Strukturen führen zu einem Stellenabbau. Es ist damit zu rechnen, dass in den nächsten zwei Jahren (2013 und 2014) rund 26 Vollzeitstellen wegfallen, wovon 30 bis 40 Personen betroffen sein werden. Wir streben an, den grösseren Teil des Stellenabbaus durch die natürliche Personalfliktuat, Pensenreduktionen, Weiterbeschäftigung in andern Funktionen und freiwillige vorzeitige Pensionierungen zu realisieren. Erfahrungsgemäss verbleibt jeweils trotzdem eine Anzahl Stellen, die nur mit Kündigungen abgebaut werden können. Aus heutiger Sicht sollten davon maximal zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betroffen sein. Auf eine Anwendung des Sozialplans gemäss der Verordnung über die Massnahmen bei einem grösseren Stellenabbau (Sozialplan) vom 10. Februar 2004 (SRL Nr. 54) kann damit verzichtet werden. Hingegen sind geeignete Massnahmen zur Abfederung des Stellenabbaus vorzusehen. Um ein rechtlich korrektes Vorgehen und die Gleichbehandlung der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten, sollen der Stellenabbau und die Massnahmen zur Abfederung der Kündigungen zentral über die Dienststelle Personal gesteuert werden. Zu diesem Zweck sind im AFP 2013–2016 entsprechende Mittel in der Höhe von 0,5 Millionen Franken eingestellt.

5.3 Gemeinden

5.3.1 Gesetzesänderungen im Speziellen

Die vorliegenden Gesetzesänderungen haben vereinzelt auch Konsequenzen für die Gemeinden, welche wir aber als vertretbar erachten.

Mit der neuen Regelung der Dienstaltersgeschenke werden die Gemeinden bei den Volksschullehrpersonen ungefähr 1,1 Millionen Franken einsparen können. Dies hat einen dämpfenden Einfluss auf die Entwicklung der Normkosten der Volksschulen, was zeitlich verzögert auch den Kanton entlasten wird. Diejenigen Gemeinden, welche für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes anwenden, werden zusätzliche Einsparungen verzeichnen können.

Die Festlegung des Übertritts ins Kurzzeitgymnasium auf das Ende der 2. Sekundarklasse führt zu höheren Gemeindebeiträgen an den Kanton, da sich die Lernenden im ersten Jahr des Kurzzeitgymnasiums noch in der obligatorischen Schulzeit befinden und die Gemeinden dem Kanton für dieses letzte Jahr der obligatorischen Schulzeit einen Pro-Kopf-Beitrag von 15'000 Franken zu leisten haben werden (insgesamt rund 2,4 Mio. Fr.; ab Schuljahr 2014/2015). Andererseits werden die Gemeinden durch die Reduktion der Anzahl Lernender der 3. Klasse der Sekundarschule entlastet (Normkosten 2011 Sek-1-Stufe: 16'688 Fr., davon 25% vom Kanton finanziert). Der frühere Abgang der Lernenden ins Kurzzeitgymnasium hat zudem Konsequenzen für die Klasseneinteilung, was insbesondere an kleineren Gemeindeschulen zu suboptimalen Strukturen führen kann.

Die Anpassung der Aufteilung des Jagdpachtzinses auf Kanton und Gemeinden führt bei den Gemeinden zu einem Minderertrag von 257'000 Franken.

Auch die Erhöhung der Konzessionsgebühren für die Wassernutzung führt zu einer Mehrbelastung der Gemeinden. Die öffentlichen Wasserversorgungen (Gemeinden oder andere Körperschaften) können die erhöhten Nutzungsgebühren allerdings den Konsumentinnen und Konsumenten weiterverrechnen. Die Gebührenerhöhung spielt für eine Wasserversorgung im Vergleich zu den übrigen Festkosten (Netzunterhalt und -erneuerung) aber eine untergeordnete Rolle.

Die Änderung von § 3 Absatz 1 PVG führt für die Gemeinden ab 2014 zu Mehrkosten von rund 1,2 Millionen Franken.

Die Änderung von § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV wird die Gemeinden im Jahr 2014 ungefähr mit 2,5 Millionen, im Jahr 2015 mit 2,7 Millionen und im Jahr 2016 mit 2,9 Millionen Franken belasten.

5.3.2 Massnahmen aus dem Projekt Leistungen und Strukturen insgesamt

Einzelne Massnahmen aus «Leistungen und Strukturen» haben eine Mehrbelastung der Gemeinden zur Folge. Die Gesamtheit der Massnahmen des Projekts bringt ihnen jedoch eine finanzielle Entlastung. Im Jahr 2013 beträgt diese Entlastung 8,5 Millionen, im Jahr 2014 21,0 Millionen Franken (jeweils gegenüber dem entsprechenden Planjahr im AFP 2012–2015). Es ist aber zu berücksichtigen, dass die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden nicht bei allen Massnahmen genau abgeschätzt werden können. So führt das tiefere generelle Wachstum beim Personalaufwand bei jenen Gemeinden zu zusätzlichen Verbesserungen, die sich beim Verwaltungspersonal am Lohnwachstum des Kantons orientieren – in der Tendenz dürften die Entlastungen für die Gemeinden somit noch höher sein. Wir halten also gesamthaft betrachtet unser Versprechen ein, die Gemeinden durch das Projekt Leistungen und Strukturen unter dem Strich zu entlasten.

Die Entlastung für die Gemeinden verteilt sich folgendermassen auf die 10 Hauptaufgaben (vgl. detaillierte Liste in Kap. 2.2):

	2013	2014
Massnahmen übergeordnet	3 500 000	8 100 000
H0 – Allgemeine Verwaltung	–	–
H1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit	–	–
H2 – Bildung	20 000	–790 640
H3 – Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	50 000	400 000
H4 – Gesundheit	–	–
H5 – Soziale Sicherheit	3 542 500	10 106 700
H6 – Verkehr	1 550 000	61 000
H7 – Umweltschutz und Raumordnung	–125 000	–135 000
H8 – Volkswirtschaft	–	–257 000
H9 – Finanzen und Steuern	–	3 000 000
Total Verbesserungen für Gemeinden	8 537 500	21 034 060

+ = Verbesserung / – = Verschlechterung

5.4 Wirtschaft

5.4.1 Gesetzesänderungen im Speziellen

Für die Wirtschaft ist lediglich die Erhöhung der Konzessionsgebühren für die Wassernutzung relevant. Die Auswirkungen auf Industrie und Gewerbe sind jedoch marginal (Erhöhung des Wasserpreises um wenige Rappen; vgl. Kap. 3.6 und 4.6). Für einige wenige industrieigene Wasserversorgungen werden sich die Nutzungsgebühren zwar markant erhöhen. Im Vergleich zu anderen Kostenfaktoren (beispielsweise Energie) dürfte die Gebührenerhöhung aber kaum ins Gewicht fallen.

5.4.2 Massnahmen aus dem Projekt Leistungen und Strukturen insgesamt

Die Auswirkungen des Projekts Leistungen und Strukturen dürften die Wirtschaft insgesamt nicht stark treffen, auch wenn im Investitionsbereich gewisse Projekte nicht realisiert werden können. Die Sparanstrengungen des Kantons haben jedoch tendenziell eine dämpfende Wirkung auf den Konsum.

6 Würdigung

Die Schweiz konnte bislang die Auswirkungen der internationalen Schuldenkrise einigermassen in Grenzen halten, obwohl die exportorientierte Wirtschaft mit dem starken Franken zu kämpfen hat. Je länger die weltweite Konjunktur jedoch im Kriechgang läuft und die Eurokrise nicht überwunden ist, desto grösser sind die Risiken für die Schweiz.

Neben den konjunkturellen Risiken haben die Kantone mit weiteren grossen Herausforderungen zu kämpfen. Zum teilweisen Wegfall der Erträge aus der SNB-Gewinnausschüttung kommen Mehrausgaben in den Bereichen Gesundheit, soziale Sicherheit und Bildung. Einige Kantone begegnen den aktuellen Herausforderungen mit zum Teil massiven Sparprogrammen. Obwohl der Kanton Luzern dank der Ausgabendisziplin in den letzten Jahren vergleichsweise gut dasteht, ist weiterhin eine grosse Haushaltsdisziplin notwendig. So bestehen in verschiedenen Bereichen beträchtliche Aufwand- und Ertragsrisiken, die sich dem Einfluss des Kantons entziehen.

Bereits im AFP 2012–2015 haben wir betont, dass eine Neuverschuldung für den Kanton Luzern nicht in Frage kommt und wir die gesetzliche Schuldenbremse im AFP 2013–2016 einhalten wollen. Das Paket der vorliegenden Massnahmen aus dem Projekt Leistungen und Strukturen hilft uns, dieses Ziel zu erreichen, indem das hohe Ausgabenwachstum eingeschränkt wird. Die Gesamtheit der Massnahmen ist ausgewogen, und bei den staatlichen Leistungen ist kein Kahlschlag vorgesehen. Nach wie vor können wir die Erfüllung der staatlichen Kernaufgaben gewährleisten. Entlassungen im grösseren Stil sollten nicht nötig sein. Auch die Gemeinden müssen insgesamt nicht mit einer Mehrbelastung rechnen. Obwohl punktuell eine Verschiebung der Kosten auf die kommunale Ebene vorgesehen ist, werden die Gemeinden gesamthaft betrachtet entlastet.

Die Umsetzung der Massnahmen aus dem Projekt Leistungen und Strukturen wird uns nicht nur die Einhaltung der Schuldenbremse im AFP 2013–2016 ermöglichen, sondern sie sichert uns auch den nötigen Handlungsspielraum, um die Schlüsselbereiche in Zukunft wieder aktiver weiterzuentwickeln.

7 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, den Entwürfen von Gesetzesänderungen im Rahmen des Projekts Leistungen und Strukturen zuzustimmen.

Luzern, 23. Oktober 2012

Im Namen des Regierungsrates
 Die Präsidentin: Yvonne Schärli-Gerig
 Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Nr. 51

**Gesetz
über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis
(Personalgesetz)**

Änderung vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. Oktober 2012,
beschliesst:*

I.

Das Personalgesetz vom 26. Juni 2001 wird wie folgt geändert:

§ 42 Dienstaltersgeschenk

¹ Die Angestellten erhalten nach 10, 20, 30 und 40 Dienstjahren 10 Arbeitstage besoldeten Urlaub.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere, namentlich die Anrechnung von Dienstjahren und den Anspruch bei Teilzeitbeschäftigung. Er kann die Ausrichtung des Dienstaltersgeschenkes in Form von Geld vorsehen und den Anspruch bei tiefem Beschäftigungsgrad abweichend regeln.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Nr. 27

**Gesetz
über die amtlichen Veröffentlichungen
(Publikationsgesetz)**

Änderung vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. Oktober 2012,
beschliesst:*

I.

Das Publikationsgesetz vom 20. März 1984 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1

¹ Die amtlichen Veröffentlichungen erfolgen im Luzerner Kantonsblatt, in der Gesetzessammlung des Kantons Luzern, in den Verhandlungen des Kantonsrates und in den Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheiden, sofern die Rechtsordnung nichts anderes vorsieht.

Zwischentitel vor § 8 und § 8

werden aufgehoben.

Zwischentitel vor § 9

2. Gesetzessammlung des Kantons Luzern

§ 9 Absätze 1 und 2c

¹ Unter dem Titel «Gesetzessammlung des Kantons Luzern» werden die kantonalen Erlasse mit rechtsetzendem Inhalt fortlaufend veröffentlicht.

- ² Die Gesetzessammlung des Kantons Luzern enthält
- c. die übrigen Erlasse rechtsetzenden Inhalts des Kantonsrates sowie jene des Regierungsrates und des Kantonsgerichtes und jene der zur Rechtsetzung gemäss § 45 Absatz 3 der Kantonsverfassung befugten Organisationen.

§ 10 *Absatz 1*

- ¹ Die Gesetzessammlung des Kantons Luzern erscheint fortlaufend in Heften, die dem Kantonsblatt beigelegt werden.

Zwischentitel vor § 11

3. Verhandlungen des Kantonsrates des Kantons Luzern

§ 11 *Bezeichnung und Inhalt*

Unter dem Titel «Verhandlungen des Kantonsrates des Kantons Luzern» werden die Protokolle der Beratungen des Kantonsrates nach den Vorschriften des Parlamentsrechts veröffentlicht.

§ 12 *Absatz 1*

- ¹ Die Verhandlungen des Kantonsrates des Kantons Luzern werden fortlaufend im Internet publiziert.

Zwischentitel vor § 13

4. Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide

§ 13 *Bezeichnung und Inhalt*

- ¹ In einer Datenbank im Internet werden unter der Bezeichnung «Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide» (LGVE) Leitentscheide der Gerichts- und Verwaltungsbehörden veröffentlicht.

- ² In der Datenbank können auch Weisungen und weitere Entscheide veröffentlicht werden.

§ 14

wird aufgehoben.

Zwischentitel vor § 15

5. Redaktion, Herausgabe und Verbreitung der amtlichen Publikationen

§ 15 Redaktion

¹ Der Staatskanzlei obliegt, unter Vorbehalt von Absatz 2, die Gesamtredaktion des Luzerner Kantonsblattes sowie die Redaktion der Gesetzessammlung des Kantons Luzern, der Verhandlungen des Kantonsrates des Kantons Luzern und, in Zusammenarbeit mit den Departementen, der Leitentscheide der Verwaltungsbehörden.

² Dem Kantonsgericht obliegt, unter Vorbehalt von Absatz 1, die Gesamtredaktion der Entscheid-Datenbank und die Redaktion des gerichtlichen Teils des Luzerner Kantonsblattes.

§ 16 Herausgabe

¹ Die Staatskanzlei gibt das Luzerner Kantonsblatt, die Gesetzessammlung des Kantons Luzern und die Verhandlungen des Kantonsrates heraus.

² Das Kantonsgericht betreibt und pflegt im Internet eine Datenbank zur Veröffentlichung der Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide.

³ Der Regierungsrat legt für den Inseratenteil des Kantonsblattes die Bedingungen fest.

⁴ Das Luzerner Kantonsblatt wird verbreitet durch:

- a. Abonnemente,
- b. Verkauf von Einzelexemplaren,
- c. Abgabe von Freixemplaren.

⁵ Der Regierungsrat legt den Abonnementspreis des Kantonsblattes fest und regelt die Abgabe von Freixemplaren.

§ 17 Auflage zur Einsicht

¹ Die Staatskanzlei, das Staatsarchiv und die Gemeinden legen das Luzerner Kantonsblatt und die Gesetzessammlung des Kantons Luzern zur Einsicht auf. Die Gemeinden bewahren diese Publikationen während mindestens zehn Jahren auf.

² In den Gastgewerbebetrieben ist das Luzerner Kantonsblatt zur Einsicht aufzulegen.

§ 18 Absatz 2

² Das Verzeichnis wird im Internet veröffentlicht.

§ 21 Absatz 1

¹ Die Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern besteht aus den im Verzeichnis gemäss § 18 aufgeführten bereinigten Einzelausgaben der Erlasse.

§ 22 Absatz 1

¹ Die Kleine Rechtssammlung des Kantons Luzern besteht aus einer Auswahl der wichtigsten Erlasse in bereinigten Einzelausgaben.

II.

Das Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz) vom 28. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 57 *Sachüberschrift und Absatz 2*

Protokoll

² Die Staatskanzlei veröffentlicht das Protokoll über die Verhandlungen des Kantonsrates im Internet. Die Geschäftsordnung des Kantonsrates regelt das Nähere.

III.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Nr. 31

Geschäftsordnung für den Kantonsrat

Änderung vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. Oktober 2012,
beschliesst:*

I.

Die Geschäftsordnung für den Kantonsrat vom 28. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

Zwischenstitel vor § 55

5. Protokolle

§ 59 Veröffentlichung der Ratsprotokolle

¹ Die Staatskanzlei veröffentlicht die Ratsprotokolle unter dem Titel «Verhandlungen des Kantonsrates des Kantons Luzern» im Internet.

² Nicht veröffentlicht werden die Angaben des Ratsprotokolls über Absenzen, Entschuldigungen und Begnadigungsgesuche.

II.

Die Änderung tritt unter Vorbehalt der Änderung des Publikationsgesetzes vom am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Nr. 430

Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. Oktober 2012,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005 wird wie folgt geändert:

§ 48 Absätze 1, 2 und 4

- ¹ Die Lernenden in der beruflichen Grundbildung entrichten Gebühren für persönliche Lehrmittel und Materialien.
- ² Die Lernenden in Brückenangeboten und an Fachmittelschulen entrichten Schulgelder sowie Gebühren für persönliche Lehrmittel und Materialien.
- ⁴ In den kantonalen oder in kantonalem Auftrag tätigen Brückenangeboten, Fachmittelschulen und Bildungsinstitutionen der höheren Berufsbildung tragen die Schulgelder und Gebühren zur Tragung der Kosten bei. Sie sind so zu bemessen, dass sie den Zugang zu den Bildungsinstitutionen nicht beeinträchtigen. In der Weiterbildung sind sie in der Regel kostendeckend.

II.

Die Änderung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Nr. 501

Gesetz über die Gymnasialbildung

Änderung vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. Oktober 2012,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 4

⁴ Der Übertritt an das vierjährige Kurzzeitgymnasium erfolgt im Anschluss an die 2. Sekundarklasse.

II.

Die Änderung tritt am 1. August 2014 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:

Nr. 725

Gesetz

**über die Jagd und den Schutz wildlebender
Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz)**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. Oktober 2012,
beschliesst:

I.

Das Kantonale Jagdgesetz vom 5. Dezember 1989 wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 4

⁴ Der Jagdpachtzins fällt zu zwei Dritteln an den Kanton und zu einem Drittel an die Einwohnergemeinden, in denen das Jagdrevier liegt.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:

Nr. 770

Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. Oktober 2012,

beschliesst:

I.

Das Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003 wird wie folgt geändert:

§ 27 Absatz 1

¹ Die Nutzungsgebühr für Wasserentnahmen beträgt 1 bis 8 Franken pro Minutenliter der Leistung der Entnahmeverrichtung.

§ 57 Verwaltungsgebühr

¹ Die Inhaber und Inhaberinnen von anerkannten Wassernutzungen gemäss § 55 unterliegen der Nutzungsgebühr und dem Wasserzins (§ 26) nicht. Sie haben eine jährliche Verwaltungsgebühr zu entrichten.

² Die Verwaltungsgebühr für anerkannte Grundwasserfassungen und -nutzungen gemäss § 55 Absatz 1a beträgt 4 Franken pro Minutenliter der anerkannten Leistung der Entnahmeverrichtung, mindestens jedoch 100 Franken.

³ Die Verwaltungsgebühr für anerkannte Wasserkraftnutzungen gemäss § 55 Absatz 1b beläuft sich auf 100 bis 8000 Franken.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

II.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Nr. 866

Gesetz

über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz)

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. Oktober 2012,

beschliesst:

I.

Das Prämienverbilligungsgesetz vom 24. Januar 1995 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1

¹ Die Ausgleichskasse Luzern führt das Gesetz als übertragene Aufgabe nach Artikel 63 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung durch. Der Kanton vergütet ihr die daraus entstehenden Verwaltungskosten. Die Gemeinden tragen 50 Prozent dieser Kosten. Für die Ermittlung des Anteils der einzelnen Gemeinden gilt § 10 Absatz 3 sinngemäss.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Nr. 881

**Gesetz
über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV**

Änderung vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. Oktober 2012,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007 wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1

¹ Die Durchführung dieses Gesetzes wird der Ausgleichskasse Luzern übertragen. Der Kanton vergütet der Ausgleichskasse die ihr daraus entstehenden Verwaltungskosten. Die Gemeinden tragen 70 Prozent dieser Kosten. Für die Ermittlung des Anteils der einzelnen Gemeinden gilt § 12 Absatz 3 sinngemäss.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:



neutral
Drucksache
Nr. 01-10-020282 - www.myclimate.org
© myclimate - The Climate Protection Partnership

